
Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung (Sondersitzung)

Sitzung am
in Raum

02.12.2019
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.02 - 20.57 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	15	0	4
Ortsvorsteher	3	2	0	1

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

Stadtrat Günter Glaß - entschuldigt/krank
Stadtrat Sebastian Schneidenbach - entschuldigt/dienstlich
Stadträtin Toni Walda - entschuldigt/privat
Ortsvorsteher Bernd Haller - entschuldigt/privat
Stadträtin Felicitas Herrmann - unentschuldigt

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 - 44.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

Stadträtin Liane Lamprecht

Stadträtin Sylvia Dobberkau

Protokollant Eric Schreiner

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.02 Uhr die 5. Stadtratssitzung der Legislaturperiode (Sondersitzung). Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, die Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Verwaltung, sowie den Vertreter der Medien, Herrn Hager.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 14 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden Frau Stadträtin Liane Lamprecht und Frau Stadträtin Sylvia Dobberkau benannt.

TOP 5.) Flächennutzungsplan (FNP) – Abwägungsbeschluss zur 1. Anhörung der Träger öffentlicher Belange – SR-BV-Nr. 54/2019

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert kurz das langfristige Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Erste Abstimmungen wurden dabei bereits im Jahr 2013 getroffen. Er fügt hinzu, dass perspektivisch auch noch eine 2. Abwägung erforderlich wird. Zu näherer Erläuterung übergibt Herr Bürgermeister Schmidt das Wort an Frau Windisch vom Stadtbauamt.

Frau Windisch teilt mit, dass die Stadt gesetzlich dazu verpflichtet ist, einen FNP zu erarbeiten. Dies ist ein vorbereitender Bauleitplan, in welchem dargestellt wird, wie sich die Stadt in Zukunft entwickeln soll. Er regelt zum Beispiel auch Wohnbau-, Gewerbe- und Ausgleichsflächen. Der FNP dient zugleich als vorbereitender Plan für Bebauungspläne. Sie fügt hinzu, dass sich Bebauungspläne grundsätzlich aus dem FNP ableiten müssen. Der FNP muss sich jedoch dem Raumordnungs- und dem Landesentwicklungsplan unterordnen. In Vorbereitung zur 1. Abwägung wurden 39 Träger öffentlicher Belange, zuzüglich derer Fachabteilungen angehört. Diese gaben Einwände, Bedenken und Hinweise kund, über welche zum Teil abgestimmt werden muss. Einige Hinweise werden auch nur zur Kenntnis genommen. Frau Windisch weist daraufhin, dass sich einige Punkte in der Abwägungstabelle doppeln. Dies sei jedoch dem geschuldet, dass über jeden Punkt einzeln abgewogen und das Abwägungsergebnis den Trägern öffentlicher Belange separat übermittelt werden muss. Nach der 1. Abwägung erfolgt die Einarbeitung der Punkte, worauf wiederum die 2. Abwägung folgt. Sie fügt auch hinzu, dass der FNP keinen abschließenden Charakter hat, da sich die Stadt immer weiterentwickelt, zum Beispiel in der Bevölkerung oder auch bei gesetzlichen Regelungen. Es handele sich bei der FNP-Erarbeitung um einen fortlaufenden Prozess.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt für die weiteren Informationen, und lässt verlauten, dass sich das Gremium noch mehrfach mit dem FNP beschäftigen muss.

Es werden zu den 92 Einzelbeschlüssen jeder Träger öffentlicher Belange, der Hinweis bzw. das Bedenken und der Abwägungsvorschlag laut Abwägungstabelle vorgelesen und darüber einzeln abgestimmt.

Beschluss-Nr. 75/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Bedenken und Hinweise der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Bürger zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 01.10.2015 entsprechend der als Anlage befindlichen Abwägungstabelle. Jeder Einwand wird separat abgewogen. Es erfolgen 92 Einzelbeschlüsse (54/1-54/92). Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in den 2. Entwurf einzuarbeiten.

TöB-Nr.	Beschl.-Vorl.Nr.	Träger öffentliche Belange	Anschreiben vom	Antwort vom	Hinweise und Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag
1		Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitz Straße 41 09120 Chemnitz SG: Allgemein zusammenfassend	15.12.15	04.01.16 11.01.16 21.01.16	Hinweis: Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist zunächst festzustellen, dass die vorgenommene erhebliche Reduzierung der in der Entwurfsfassung von 2005 dargestellten Wohnbauflächen in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/1	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitz Straße 41 09120 Chemnitz SG: Allgemein zusammenfassend			Bedenken: Für die Bauflächendarstellungen in den Ortsteilen besteht jedoch Begründungs- und Anpassungsbedarf bezüglich des Ziels Z 2.2.1.3 LEP i. V. m. Ziel Z 1.2.4 Regionalplan und des Ziels Z 2.2.1.4 LEP sowie hinsichtlich der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Nach den genannten Zielen der Raumordnung sind neue Wohnstandorte in zumutbarer Entfernung zum Versorgungs- und Siedlungskern einzuordnen bzw. ist die weitere Siedlungstätigkeit dort zu konzentrieren. Darüber hinaus sind neue Bauflächen nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb des Bebauungszusammenhanges nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Bauflächendarstellungen entsprechen den zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung vorhandenen Klarstellungssatzungen der Stadt Adorf/Vogtl. Die Klarstellungssatzungen wurden am 21.03.2016 aufgehoben, die Bekanntmachung erfolgte am 11.05.2016. In der 2. Entwurfsfassung werden die geäußerten Bedenken im Hinblick auf den Umfang der Bauflächen und dem Konflikt zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft geprüft. Den Bedenken wird gefolgt und die dargestellten zukünftig möglichen Bauflächen reduziert bzw. dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Beschl.-Vorl. Nr 54/1 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/2	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitz Straße 41 09120 Chemnitz SG: allgemein zusammenfassend			Bedenken: Zudem stehen die dargestellten Sondergebiete Photovoltaik und erneuerbare Energie nicht in Übereinstimmung mit dem Ziel Z 3.2.4 Regionalplan.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Vorhalteflächen für Sondergebiete Photovoltaik entfallen. Beschl.-Vorl. Nr 54/2 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

		<p>Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbeh örde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>		<p>Bedenken Wohnbauflächen: Die in den Ortsteilen dargestellten Bauflächen bergen erhebliche weitere Baulandreserven, die nicht nachzuvollziehen sind. Die ländlichen Siedlungsbereiche mit locker gestreuten dörflichen Bauformen stellen keinen geeigneten Ansatz für eine Siedlungstätigkeit dar. Die vorgesehenen neuen Bauflächendarstellungen in einer Größenordnung von ca. 5,8 ha bieten in Relation zu der vorhandenen Bebauung ein übermäßiges Potenzial für eine Verdichtung. Vor allem das Ausmaß der Bauflächen in Ober- und Untergettengrün, in Arnsmgrün, Jugelsburg, Remtengrün und Freiberg/Finkenburg ist aus Sicht der Raumordnung nicht zu akzeptieren. Hier werden die den Landschaftsraum prägenden einzelnen Siedlungssplitter zusammengefasst und als Bauflächen ausgewiesen. Durch die damit mögliche Bebauung zwischen den landschaftstypischen Gebäuden wird die charakteristische Eigenart der Landschaft nach und nach zerstört. Diese Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen widerspricht auch einer effizienten und sparenden Flächennutzung. Nach dem Ziel Z 2.2. 1.4 LEP sind in der Regel vorhandene innerörtliche Bauflächen zu nutzen. Davon abweichend sind im Ausnahmefall neue Baugebiete nur dann zulässig, wenn nicht ausreichend Flächen innerhalb des Bebauungszusammenhangs zur Verfügung stehen. Aber gerade dazu wird in der Begründung dargelegt, dass dem bestehenden Bedarf auf den vorhandenen Flächenpotenzialen in Adorf entsprochen werden kann. Der Ausnahmefall für eine neue Flächeninanspruchnahme außerhalb des Versorgungs- und Siedlungskerns liegt somit nicht vor, sodass die über den Bestand hinausgehenden dargestellten Bauflächen in den umliegenden Ortsteilen mit den o. g. landesplanerischen Zielen kollidieren. Des Weiteren stehen einigen Flächendarstellungen regionale Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) entgegen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung sind die gemischten Bauflächen in den Siedlungsbereichen konsequent an der vorhandenen Bebauung zu orientieren. Siedlungssplitter ohne Bebauungszusammenhang (z. B. in Ober- und Untergettengrün, im südlichen Bereich von Jugelsburg, am Turmweg im Bereich der Vogelherdhäuser und am Unteren Weg in Remtengrün, im Bereich der Finkenburg) sollten ohne Bauflächendarstellung im Außenbereich verbleiben. Gleichzeitig sind die Bauflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz),</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Siehe Beschl.Vorl. Nr. 54/1</p>
--	--	--	--	---	--

					insbesondere in Gettengrün, in Freiberg, im Bereich der Finkenburg und in Leubetha, zurückzunehmen	
	Beschl. Vorl. Nr. 54/3	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Bedenken gewerbliche Bauflächen: In Bezug auf die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Sorger Straße ist zu bemerken, dass in der Begründung, Punkt 3.7.5 Ablehnungsgründe aufgrund des Landschaftsbildes genannt werden, die Fläche aber trotzdem als Baufläche dargestellt wird. Auch wenn dieses bisher unbebaute Gebiet seit 2006 rechtskräftig ist, sollte geprüft werden, inwieweit die Entwicklungsabsicht noch aktuell ist und eine Aufhebung erfolgen kann. Hierzu sind entsprechende Aussagen in der Begründung zu ergänzen.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Stadt Adorf/ Vogtl. verfügt aufgrund ihrer Lage kaum über Flächen, die für eine gewerbliche Entwicklung optimal geeignet sind. Für die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes an der Sorger Straße bestehen seitens des Eigentümers aktuelle Entwicklungsabsichten. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll und möglich, für den rechtskräftigen B-Plan ein Aufhebungsverfahren einzuleiten. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern, wurden sowohl für die Bestandsflächen südlich des Standortes als auch für den Standort selbst im B-Plan Grünflächen mit Pflanzgeboten festgesetzt. Beschl.-Vorl. Nr 54/3 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/4	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweis: Hinsichtlich der am nördlichen Stadtrand gelegenen gewerblichen Fläche in der Elsteraue ist in den Unterlagen die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser zu erörtern.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gewerbefläche wird in den Unterlagen erörtert. Beschl.-Vorl. Nr 54/4 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/5	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Bedenken: Eine weitere, aber in der Flächenbilanz nicht genannte Potenzialfläche ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Bauhof in Arnsgrün dargestellt. Auch hierzu sind Erläuterungen in der Begründung unter Punkt 3.7.5 zu den gewerblichen Bauflächen erforderlich. Der geplanten Nutzung für eine Photovoltaikanlage (siehe Begründung, Punkt 3.9.2.5) kann unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht zugestimmt werden. Photovoltaikanlagen sind weder im Außenbereich privilegiert, noch an den Außenbereich gebunden. Sie sind vorrangig auf bzw. an Gebäuden anzubringen oder innerhalb der Siedlungslage einzufügen.	Abwägungsvorschlag: Dem Bedenken wird gefolgt. Die ausgewiesene Gewerbefläche wird auf die bereits gewerblich genutzt Fläche zurückgenommen. Diese beinhaltet den bereits baulich geprägten Standort der ehemaligen Produktionsgenossenschaft. In den Hallen siedelten sich der städtische Bauhof, der 1. Adorfer Schützenverein und ein kleiner Baubetrieb an. Auf eine Erweiterung wird verzichtet. Auf die Option zur Errichtung von Photovoltaikanlagen wird an dieser Stelle verzichtet. Beschl.-Vorl. Nr 54/5 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/6	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Bedenken Sondergebiete: Eine ca. 2,2 ha große Fläche wird entlang der Markneukirchner Straße als Sondergebiet Photovoltaik und die ca. 8,74 ha umfassende Deponiefläche Adorf in Arnsgrün als Sondergebiet Erneuerbare Energie dargestellt, das in der Begründung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen wird. Hierzu ist festzustellen, dass diese Flächen in Konflikt mit dem Ziel Z 3.2.4 Regionalplan stehen, wonach die Errichtung von Photovoltaikanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung und in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll. Da sich das dargestellte Sondergebiet an der Markneukirchner Straße in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) befindet und in einem Bereich geschützter Biotope sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Oberes Vogtland und in der Schutzzone 1 des Naturparks Erzgebirge Vogtland liegt, handelt es sich bei diesem Standort um einen Bereich, in dem langfristig die heimische Artenvielfalt zu erhalten und als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems zu entwickeln ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. An der Markneukirchner Straße und der ehemaligen Deponie in Arnsgrün wird auf die Ausweisung der Flächen als SO Photovoltaik verzichtet.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/6 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/7	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweis Einzelhandel: Einzelhandelsbetriebe sind für die Funktionalität des Stadtkerns von wesentlicher Bedeutung und erfordern angesichts der derzeitigen Strukturrends im Einzelhandel eine verantwortungsvolle städtebauliche Standortsteuerung. Daher sollte die Stadt Adorf/Vogtl. schon in der vorbereitenden Bauleitplanung Darstellungen der zentralen Versorgungsbereiche und grundsätzliche Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung in die Unterlagen aufnehmen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Da die Stadt kein Einzelhandelskonzept besitzt, werden in die Begründung grundsätzliche Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung aufgenommen. Des Weiteren wird in Anpassung an die Zielaussagen das Kapitel 1.7 des Regionalplanes Region Chemnitz untersucht, inwieweit ein zentraler Versorgungsbereich innerhalb des Versorgungs- und Siedlungskerns von Adorf/Vogtl. ausgewiesen werden kann.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/7 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweise 1 Bauplanungsrecht : Zunächst sollten alle relevanten Schutzgüter des Naturschutzes im Hauptplan erfasst werden, damit der Flächennutzungsplan seine Hinweispflicht gegenüber dem Betrachter erfüllen kann (§ 5 Abs. 4 BauGB). Auch eine separate Darstellung bestimmter Schutzgebiete in einem Beiplan kann dies nicht leisten.</p>	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf Alle relevanten Schutzgüter sind bis auf die einzelnen Zonen des Naturparks im Hauptplan erfasst. Die Darstellung in Beiplänen und als Abbildungen in der Begründung erfolgt lediglich zusätzlich, da bei Überlagerungen von Schutzgebieten im Plan jeweils nur eine Grenze dargestellt werden kann.</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/8	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweis Bauplanungsrecht Es ist sicherzustellen, dass keine Überschneidungen der Schutzzone II des Naturparkes und der LSG „Würschnitz- u. Eisenbachgebiet“ und „Oberes Vogtland“ mit der Bauflächendarstellung erfolgen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Bauflächendarstellungen werden mit den aufgeführten Schutzgütern nochmals abgeglichen und bei evtl. Überschneidungen wird die Bauflächendarstellung entsprechend zurückgenommen.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/8 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/9	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweis Bauplanungsrecht: Planerisch zu bewältigen sind auch die im Umweltbericht bislang nicht thematisierten Überschneidungen von Bauflächen mit dem FFH- Gebiet "Tetterweinbachtal, Pfaffenloh- und Zeidelweidebach" im Bereich Finkenburg- Muckenmühle sowie Bauflächenüberschneidungen mit gemäß § 26 des SächsNatSchG geschützten Biotopen in Gettengrün (Biotop 210), Arnsgrün (Biotope 40, 41 und 42), Jugelsburg (Biotop 313), Remtengrün-Vogelherdhäuser (Biotope 287, 346, 347, 349, 350), Remtengrün-Bethanien (Biotop 360), Remtengrün-Schadeneck (Biotope 368, 391), Leubetha (Biotop 402).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Bauflächendarstellungen und die Festsetzungen nach dem Naturschutzrecht werden nochmals im FNP abgeglichen bzw. im Umweltbericht entsprechend thematisiert. Zur Thematik Überlagerung Biotope und Bauflächen wird Folgendes bemerkt. Der FNP als vorbereitende Bauleitplanung ist in seinen Darstellungen nicht flurstücksscharf. Dies kann er im M. 1:10.000 nicht leisten. Die Biotope sind, soweit sie flächig darstellbar sind, eingezeichnet, anderenfalls erfolgt die Kennzeichnung symbolhaft. Im gleichen Maße sind Bauflächendarstellungen nicht flurstücksscharf. Häufig befinden sich auch Biotope innerhalb zusammenhängender Bauflächen. Die Flächendarstellungen bedeuten keinesfalls eine Wertung, dass die Nutzung als Baufläche über dem Naturschutzrecht steht, vielmehr ist flächig (Aufgabe des FNP) die überwiegende Nutzung mit dem Hinweis auf die Besonderheit einer zusätzlich bestehenden Biotopfläche (manchmal nur ein Baum) dargestellt. Eine Herausnahme der Biotopfläche aus der Bauflächendarstellung würde in diesem Fall über die Darstellung der Grundzüge hinausgehen. Für die Randbereiche der Bauflächendarstellung gilt dies jedoch nicht. Deshalb wird besonders in den Ortsteilen die Darstellung geprüft und die Biotopdarstellung vor die Bauflächendarstellung gesetzt.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/9 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/10	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweise 2 Bauplanungsrecht : Ein weiteres Problem ist in dem offensichtlichen und auch dem Umweltbericht (Einzelflächenuntersuchung Nr. 13-19) zu entnehmenden Versuch begründet, die im Gemeindegebiet im Jahr 2015 aufgestellten Klarstellungssatzungen mit Hilfe der Flächennutzungsplanung nachzuvollziehen und die in den Satzungen deklarierten örtlichen Innenbereichsflächen auf diese Weise mit Bauflächendarstellungen zu versehen. Dieses planerische Anliegen ist zwar grundsätzlich legitim. Andererseits kann aus der Existenz wirksamer rechtswidriger Klarstellungssatzungen nicht abgeleitet werden, dass entsprechende Bauflächendarstellungen des FNP nun ebenfalls zu tolerieren sind. Es werden Beispiele rechtswidriger Satzungs-bereichen der Klarstellungssatzungen aufgelistet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Klarstellungssatzungen wurden am 21.03.2016 aufgehoben. Die Bauflächendarstellungen, besonders in den Ortsteilen und Siedlungssplittern geprüft, reduziert bzw. entfernt.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/10 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/11	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweise 3 Bauplanungsrecht: Die neuen Planflächenpotenziale sind vollständig zu erfassen; das im Umweltbericht praktizierte Erfassungs- und Bewertungssystem sollte konsequent angewendet werden. Ohne Beachtung blieb bislang beispielsweise eine ca. 0,8 ha gewerbliche Entwicklungsfläche im Ortsteil Arnsgrün sowie eine ca. 1,2 ha große, im Anschluss an die Kita Remtengrüner Weg 17 ausgewiesene Wohnbaufläche.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt und nach der Überarbeitung alle Planflächenpotenziale vollständig erfasst und im Umweltbericht bewertet.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/11 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/12	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			<p>Hinweise 4 Bauplanungsrecht : Die Deponie Adorf/Vogt. ist als Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Im Rahmen der diesbezüglich noch notwendigen Untersuchungen sind die Belange des Naturschutzes (Lage in der Naturpark- Schutzzone und im LSG "Oberes Vogtland") ebenso zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass sich die Deponie Adorf (AKZ 78 310 001) noch in der Betriebsphase befindet und bereits deshalb noch nicht für eine Nachfolgenutzung zur Verfügung stehen dürfte. Wir verweisen diesbezüglich auf den nachfolgenden Hinweisteil "Abfallwirtschaft".</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach nochmaliger Prüfung aller Belange wird die Kennzeichnung als Deponiefläche erfolgen.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/12 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/13	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweise 5 Bauplanungsrecht : Die Planung sollte Darlegungen zum Themenpunkt "Einzelhandel" enthalten. Möglich ist beispielsweise eine grafische Darstellung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB zu schützenden zentralen Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wie die weitere Entwicklung des Einzelhandels verlaufen soll und welche Prämissen hierbei zu beachten sind. Bereits vorhandene städtebauliche oder Einzelhandelskonzeptionen können diesen Darlegungen zugrunde gelegt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Da die Stadt kein Einzelhandelskonzept besitzt, werden in die Begründung grundsätzliche Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung aufgenommen. Des Weiteren wird in Anpassung an die Zielaussagen des Kapitel 1.7 des Regionalplanes Region Chemnitz untersucht, inwieweit ein zentraler Versorgungsbereich innerhalb des Versorgungs- und Siedlungskerns von Adorf/Vogtl. ausgewiesen werden kann. Beschl.-Vorl. Nr 54/13 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/14	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweis 6/1 Bauplanungsrecht: Dort, wo sich die Geltungsbereiche von Außenbereichssatzungen und von Wohnbauflächen (Adorf "Wolfsgässchen") überschneiden, bedarf dies einer gesonderten Begründung. Dem Luftbild ist zu entnehmen, dass die Bebauung dort, im Unterschied zu vielen "klargestellten" Arealen (vgl. Punkt 2.) ein städtebauliches Gewicht bzw. einen Verdichtungsgrad erreicht haben könnte, der die Bauflächenausweisung u. U. rechtfertigt. Die Außenbereichssatzungen hätten dann, sobald und soweit ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Bauflächen im Satzungsbereich existiert, allerdings ihre "Existenzberechtigung" verloren und müssten entsprechend aufgehoben werden. In der Begründung sollte hierauf hingewiesen werden.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und geprüft, inwieweit die bestehende Bebauung ein Gewicht erreicht hat, die eine Bauflächendarstellung rechtfertigt und damit zu einer Aufhebung der Außenbereichssatzung führen muss. Beschl.-Vorl. Nr 54/14 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/15	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweis 6/2 Bauplanungsrecht: Auch wenn den in wirksamen Bebauungsplänen festgeschriebenen Nutzungen mit den Darstellungen des FNP nicht entsprochen werden soll (VBP "Baumarkt Karlsgasse", VBP "Im Paradies", beides festgesetzte Sondergebiete, die jetzt als Gewerbegebiet bzw. als Wald dargestellt sind) bedarf dies einer gesonderten Begründung.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Der FNP wird dahingehend präzisiert. Für den VEP „Baumarkt Karlsgasse“ konnte die Rechtmäßigkeit durch das LRA, SG Kommunalaufsicht nicht bestätigt werden. Der VBP Paradies ist aufgehoben, sodass sich zukünftig eine neue Flächendarstellung ergeben wird. Beschl.-Vorl. Nr 54/15 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/16</p>	<p>Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>			<p>Hinweis 7 Bauplanungsrecht: Bei Flächen, welche zurzeit soziale Einrichtungen beherbergen, denen im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine langfristige Nutzungsperspektive eingeräumt werden soll (vgl. Begründung, Punkt 3.8.4) und denen bereits ein entsprechendes Symbol (vgl. Punkt 4.1 der Planzeichenverordnung) zugeordnet worden ist, sollte eine ebenfalls der PlanZVO entsprechende Flächensignatur ("karminrot- mittel") zum Einsatz kommen. Als Beispiel kann hier auf das, infolge des zugehörigen Villengartens bemerkenswert ausgedehnte Areal der Kita "Zwergenvilla", Remtengrüner Weg 17, hingewiesen werden, welches zurzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen und falls es bei dieser Darstellung bleibt, als Flächenpotenzial zu erfassen und zu untersuchen ist (vgl. Punkt 3).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und die Bauflächendarstellung dahingehend geprüft und verändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/16 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/17</p>	<p>Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>			<p>Hinweis 8 Bauplanungsrecht : Im Rahmen der Begründung (Punkt 3.9.1.4) wurden auch die Belange der Deutschen Bahn erörtert. Ihnen ist zu entnehmen, dass für Teile der Bahnanlagen, soweit diese für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigt werden, neue Nutzungen gesucht werden. Konkret benannt wurde das denkmalgeschützte Bahnhofgebäude, welches im FNP als Mischbaufläche dargestellt worden ist. Unklar bleibt, ob diese Fläche vom zuständigen Eisenbahnbundesamt bereits von Bahnzwecken freigestellt ("entwidmet") worden ist. Bei fehlender Entwidmung kollidiert die Planung mit dem Planfeststellungsvorbehalt, dem diese Flächen unterliegen. Hier ist der kommunalen Planungshoheit eine klare Grenze gesetzt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes liegt mittlerweile vor. Im 2. Entwurf des FNP werden alle Flächen der Deutschen Bahn als solche dargestellt. Neue geplante bzw. in Betracht gezogene Nutzungen werden in der Begründung benannt. Eine Flächendarstellung kann rechtlich erst nach Entwidmung erfolgen. Das Bahnhofgebäude befindet sich in Privathand. Dieser Bereich wurde bereits entwidmet.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/17 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/18</p>	<p>Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>			<p>Hinweise Bauplanungsrecht 9: Dem Karten und Luftbild kann entnommen werden, dass einige im Zusammenhang bebaute Ortsbereiche vom Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster überlagert werden. Die sich hieraus für die Bebauung der betroffenen Areale ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten sollten, etwa im Hinblick auf die Regelungen des § 78 Abs. 3 WHG, noch detaillierter aufgezeigt werden. "Neue Bauflächen" aber sind, sollten diese erfasst sein von vornherein nicht mit Bauflächendarstellungen belegt werden. Der Plan ist diesbezüglich nochmals zu prüfen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und die Darstellungen zu Planungsflächen werden überprüft.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/18 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/19</p>	<p>Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz</p>			<p>Hinweis Abfallwirtschaft: Die Deponie Adorf AKZ 78 310 001 befindet sich noch in der Betriebsphase da die endgültige Stilllegung formal noch nicht erfolgt ist, die Deponie AA Bahnunterführung AKZ 78 310 058 befindet sich in der Nachsorgephase, da sie bereits endgültig stillgelegt wurde. Eine nach dem 30.Juni 1990 betriebene Deponie stellt eine Anlage im Sinne des KrWG dar. Beide o.g. Anlagen sind juristisch, entgegen der Feststellung in Ziffer 3.6.2 FNP, keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen. Auch nach der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge oder der endgültigen Stilllegung verbleibt eine Deponie als Anlage für immer an ihrem Standort. Nach den Anforderungen der Deponieverordnung ist zu gewährleisten, dass bei Nutzungsänderungen das Oberflächenabdichtungssystem in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand verbleibt und nicht beeinträchtigt werden kann. Bei der Planung der Flächeninanspruchnahme ist weiterhin zu beachten, dass die Dauerhaftigkeit eines Deponiebauwerkes (Langzeitstabilität) durch vielfältige Beanspruchungen (z. B. Nachnutzung) und Alterungsvorgänge bestimmt wird. Das Deponiebauwerk sollte in diesem Sinne als ein reparierbares und gelegentlich auch zu sanierendes Bauwerk aufgefasst werden. Eine Ausweisung der Anlagen als Fläche für Versorgungsanlagen, hier "Abfall", erfolgte nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im FNP ausgewiesenen Flächennutzungen (landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen, Sondergebiet erneuerbare Energie) im Widerspruch zu den abfallfachlich zulässigen Nachnutzungen stehen. Beide Deponien sollten als solche auch im FNP flächenmäßig ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Deponiegrenzen ist der Vogtlandkreis als Betreiber der Deponien zu befragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und die Darstellungen der geltenden Rechtslage angepasst.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/19 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
---------------------------------------	---	--	--	--	--

	Beschl. Vorl. Nr. 54/20	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweis Oberflächenwasser/Hochwasserschutz: Die Aussagen zu den Gewässern sind größtenteils nicht mehr aktuell und bedürfen hinsichtlich der Angaben zur Gewässerbeschaffenheit sowie der rechtsverbindlichen Vorgaben zur Gewässerbewirtschaftung der Überarbeitung. Entsprechende Überarbeitungen sind in einzelnen aufgeführten Planbestandteilen erforderlich. Die getroffenen Aussagen sollten dementsprechend im Landschaftsplan, speziell in den Kapiteln 2.5 Hydrologie, 6.3 Leitbild Wasser, 7.7 Maßnahmen an Gewässern aktualisiert werden.	Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden beachtet und die Begründung an den momentanen Erkenntnisstand angepasst. Gleiches gilt für die Teile des Landschaftsplanes. Beschl.-Vorl. Nr 54/20 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/21	Landesdirektion Chemnitz Höhere Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz			Hinweise Altlasten/Bodenschutz: Im Geltungsbereich des FNP befinden sich gemäß Recherche im SALKA diverse Altlastenverdachtsflächen. Diese wurden in der Anlage D tabellarisch aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt. Es wird empfohlen, die genaue Lage der Altlastenverdachtsflächen und die mögliche Relevanz für geplante Vorhaben mit der unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Vogtlandkreises zu klären. Mit dieser sind ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen. In Fällen der Selbstbeteiligung des Kreises müssen diese Abstimmungen mit dem Referat 43A der LD Sachsen geführt werden.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es besteht kein aktueller Handlungsbedarf, die Hinweise werden in der weiteren Planungen Beachtung finden. Beschl.-Vorl. Nr 54/21 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
2	Beschl. Vorl. Nr. 54/22	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau	04.11.14 30.10.15 17.12.15	28.11.14 11.12.15 18.01.16	Hinweis: Es ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Rahmen- und Zielsetzungen zwar grundsätzlich im Flächennutzungsplan genannt wurden, jedoch teilweise unvollständig, ungenau und fehlerhaft [z. B. Kap. 2.1 .1.3, letzte Zeile: Was ist mit "Vorbehaltsgebiet Adorf/Vogtl." gemeint?; Kap. 3.9.1.1 Überörtlicher Verkehr (S. 99, 1. Absatz)]. Es wird nochmals auf den in Erstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz hingewiesen. Die im Planentwurf als in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (RaG) sonstige Erfordernisse der Raumordnung und dementsprechend nach § 4 Abs. 1 RaG in die Abwägungsentscheidungen einzubeziehen und somit im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die benannten Punkte werden entsprechend korrigiert und dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Regionalplanentwurf angepasst. Beschl.-Vorl. Nr 54/22 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/23	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			<p>Bedenken Siedlungsentwicklung 1: Es wird der zur Siedlungsflächenentwicklung angesetzte Bedarf von 3,6 ha (54 WE) für die Gesamtstadt Adorf (einschließlich Ortsteile) allein im Stadtgebiet für den Wohnungsbau ausgewiesen. Dabei werden die prognostischen Entwicklungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten des Wohnungsbaugesbietes Schillerstraße nicht in die Betrachtungen mit einbezogen. Des Weiteren besteht in den Ortsteilen ein Entwicklungspotenzial von ca. 50 WE. Unabhängig dieser Potenziale werden Mischgebietsflächen ausgewiesen, in denen eine Ansiedlung für den Wohnungsbau mit einer Größenordnung von 3,3 ha ermöglicht wird (Ansatz 50 % von ca. 6,6 ha), obwohl in der Begründung zum Flächennutzungsplan explizit darauf hingewiesen wird, dass keine Neuausweisungen erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass dem Ausweisungserfordernis hinsichtlich Stärkung, Entwicklung und Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung auf den Versorgungs- und Siedlungskern des Grundzentrums Adorf nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Die Verhältnismäßigkeit der Entwicklung des Ortsteiles Adorf als Zentraler Ort in Bezug auf die Ortsteile wird unter Beachtung der Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes nicht hinreichend gewahrt. Hier ist nochmals eine kritische Auseinandersetzung mit den gegebenen Hinweisen und Bedenken erforderlich, zumal die vollzogenen Ausweisungen von Wohn- und Mischgebietsflächen ein weit höheres Entwicklungspotenzial in Form von Lückenbebauungen aufweisen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Bedenken werden beachtet und die Bauflächenpotenziale nochmals überprüft. Die Bauflächenpotenziale in den Ortsteilen werden weiter reduziert, um den Hauptort zu stärken und damit den regionalplanerischen Zielsetzungen besser Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach den theoretischen Ermittlungen kein Wohnungsneubaubedarf besteht. Praktisch ist in jeder Siedlung immer ein Neubau- und Ersatzneubaubedarf vorhanden. Es wird weiterhin darauf hingewirkt, dass dieser innerhalb von Bestandsflächen realisiert wird. Jedoch ist eine Neuinanspruchnahme von Flächen nicht generell auszuschließen.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/23 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
--	--------------------------------	---	--	--	---	---

	Beschl. Vorl. Nr. 54/24	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Bedenken Siedlungsentwicklung 2: Es werden im Flächennutzungsplan Sondergebiete Photovoltaik im Außenbereich und optional auf den Gewerbegebietserweiterungsflächen im Bereich der Oelsnitzer Straße neben der Straßenmeisterei, auf der Gemarkung Arnsgrün neben dem Stadtbauhof sowie an der Schützenstraße (die ehemalige Deponie Adorf) ausgewiesen. Hier bestehen zwischen den Festlegungen zum Umgang mit neuen Gewerbeflächenausweisungen einerseits und der Ausweisung von gewerblichen Flächen mit der Option der Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen andererseits unter siedlungs- und freiraumstrukturellen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken, da es sich bei den Aussagen in der Begründung zum Flächennutzungsplan um die gleichen Flächen handelt. Es gibt keine Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht. Auf der Grundlage der Zielesetzung des Regionalplanes Südwestsachsen sollen deshalb vorrangig die Möglichkeiten der Errichtung von PV-Anlagen innerhalb von Siedlungen und dabei insbesondere an baulichen Anlagen genutzt werden	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Nach nochmaliger Prüfung wird auf die Ausweisung der Sondergebiete an der Markneukirchner Straße und auf den Gewerbeflächen Oelsnitzer Straße und beim Bauhof Arnsgrün verzichtet. Auf die Fläche der ehemaligen Deponie Adorf/Vogtl. wird ebenfalls vorerst verzichtet und die Option nach Abschluss der Deponie weiter untersucht. Beschl.-Vorl. Nr 54/24 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/25	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Hinweise zu Steckbriefen im Teil II Umweltbericht: <i>Nr. 10-GE 1.3 „Elsteraue Adorf/Vogtl.</i> Das Baugebiet grenzt an ein Vorranggebiet „Hochwasser“, Beachtung der Zielsetzung des Regionalplanes Südwestsachsen in Kap. 2.2.2 im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen.	Abwägungsvorschlag: Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Fakt der Hochwassergefahr in diesen Bereichen wird in weiteren Planungen und Genehmigungen beachtet. Beschl.-Vorl. Nr 54/25 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
					<i>Nr. 11-GE 1.4 GE „An der Sorger Straße“</i> <i>Nr. 12-GE 1.6 „Stadtgebiet Adorf/Vogtl.</i> Darstellung GE mit Optionen Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hier besteht aus regionalplanerischer Sicht kritischer Prüfungsbedarf	s. Abwägungsvorschlag zur Siedlungsentwicklung 2 Beschl.vorlage Nr. 54/24

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/26</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>		<p>Bedenken Klarstellungs- u. Außenbereichssatzungen In der Begründung zu Punkt 3.7.8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Adorf/Vogtl. Außenbereichssatzungen im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB für folgende Bereiche beschlossen und bekannt gemacht hat: Adorf/Vogtl., OT Arnsgrün, OT Freiberg, OT Gettengrün, OT Jugelsburg, OT Leubetha, OT Jugelsburg, OT Rebersreuth und OT Remtengrün. Da die Flächen den Außenbereichsstatus beinhalten, sollten diese Bereiche ebenso wie andere Siedlungsplitter und die eigentliche Stalleanlage Sorger Straße (privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB) als Flächen für die Landwirtschaft in der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend den Aussagen in der Begründung ausgewiesen werden. Auf der Plandarstellung erfolgt jedoch meist die Festsetzung als Mischgebiet. Hier ist jedenfalls eine Klarstellung erforderlich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsverband bei den entsprechenden TÖB-Verfahren nicht beteiligt wurde. Bedenken zu den Klarstellungssatzungen: Es bestehen erhebliche Bedenken zu den Klarstellungssatzungen. Einige Beispiele wurden in der Stellungnahme dargestellt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Bei den aufgeführten „Außenbereichssatzungen“ handelt es sich um einen Fehler im Punkt 3.7.8 der Begründung. Für die genannten Bereiche bestanden keine Außenbereichssatzungen, sondern Klarstellungssatzungen. Die Textpassage in der Begründung wird dem aktuellen Stand angepasst. Die Klarstellungssatzungen wurden am 21.03.2016 aufgehoben, dies wurde am 11.05.2016 öffentlich bekanntgemacht Beschl.-Vorl. Nr 54/26 Abstimmresultat: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/27</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>		<p>Bedenken Nr. 20-MI 1.6 „Elsteraue Stadtgebiet“ Für das Gebiet wird bei den Steckbriefen des Umweltberichtes ein geringfügiges Flächenpotenzial dargestellt. Dieses befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich). Hier ist G 2.2.2.2 des Regionalplanes Südwestsachsen zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Das geringfügige Flächenpotenzial besteht aus 2 Grundstücken, welche von Bebauung umgeben sind. Eine Bebauung ist durch die Hochwassergefährdung und die gesetzlichen Maßgaben nur in geringem bzw. gar nicht möglich. Aus diesem Grund werden die Flächen im Plan aus den Potenzialflächen genommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/27 Abstimmresultat: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/28	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Hinweis Nr. 22 SO 1.18 „Paracelsus Klinik“: Für den Bereich der Paracelsus-Klinik ist eine Entwicklungsfläche dargestellt. Hier sollen entsprechend der Aussagen in der Begründung neben den durch einen Bebauungsplan entwickelten Klinikflächen zusätzlich bebauten Flächen der ehemaligen Klinikanlagen (Unterkünfte) bei künftigen Erweiterungen vor neuen Flächenversiegelungen vorrangig in Anspruch genommen werden. <u>Dazu bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundlegenden Bedenken.</u> Es sollte aber im Flächennutzungsplan darauf verwiesen werden, dass aufgrund der räumlichen Lage im Außenbereich und der umgebenden Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft eine nochmalige Standorterweiterung auszuschließen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens den freiraumbezogenen Belangen besonders Rechnung zu tragen ist.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt und eine entsprechende Formulierung in die Begründung aufgenommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/28 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/29	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Bedenken Nr. 23-SO „Markneukirchner Straße“ Im Hinblick auf die Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen bestehen gegen die Ausweisung des Standortes als Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhebliche Bedenken	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt und auf die Ausweisung der Fläche als SO wird wegen der zu erwartenden Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum verzichtet. Beschl.-Vorl. Nr 54/29 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/30	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Bedenken Nr. 24-SO „ehemalige Deponie Arnsgrün“ Die Fläche der ehemaligen Deponie in Arnsgrün wird zur Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprechend als Sondergebiet ausgewiesen. Hier wird randlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft tangiert. Im Hinblick auf G 3.2.3 des Regionalplanes Südwestsachsen, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie vorrangig innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll und dass entsprechend Z 3.2.4, z. B. bei einer beabsichtigten Nachnutzung stillgelegter Deponien, die Vereinbarkeit mit Naturschutz- und Freiraumbelangen, mit den standörtlichen Landschaftsbildaspekten, über eine Einzelfallprüfung dokumentiert werden muss, sind hier weiterreichende Aussagen, als in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten, erforderlich.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Fläche wird weiterhin als Deponiefläche dargestellt. In der Begründung erfolgt unter den entsprechenden Kapiteln ein Hinweis, dass nach endgültigem Abschluss geprüft wird, ob die Fläche als Standort für Photovoltaikanlagen geeignet ist. Die Pläne zur Schaffung eines Standorts für eine Photovoltaikanlage werden in Zukunft nicht weiterverfolgt. Beschl.-Vorl. Nr 54/30 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/31</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>			<p>Bedenken Handel: Aufgrund der sich vollziehenden Einzelhandelsentwicklung, insbesondere im randstädtischen Bereich der Stadt Adorf, wurden auf die Anfrage zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 28. November 2014 ausführliche Hinweise dahingehend gegeben, welche Erfordernisse sich aus dem Regionalplan, Kap. 1.7 für die Erstellung des Flächennutzungsplanes ergeben. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist lediglich in Abbildung 20 "Darstellung der Industrie-, Gewerbe- und Einzelhandelsflächen in der Stadt Adorf" der großflächige Einzelhandel aufgezeigt und dass dieser neben der Versorgungsfunktion für die Stadt Adorf/Vogtl. gleichzeitig eine Nahversorgungsfunktion für die Gemeinden Bad Elster und Bad Brambach erfüllt. Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich sowohl innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten und gewerblichen Bauflächen kleinere Brachflächen befinden, die sich überwiegend auch für Nachnutzungen von Handel und Dienstleistung eignen. Hierzu besteht unter Bezug auf die Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen, Kap 1.7 ein erheblicher Ergänzungsbedarf. In einem eigenständigen Kapitel sind die Entwicklungsnotwendigkeiten und -erfordernisse unter städtebaulichen Gesichtspunkten darzustellen. Somit besteht hier zwingender Korrektur- und Qualifizierungsbedarf.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Aussagen in der Begründung werden weiter qualifiziert. Des Weiteren wird in Anpassung an die Zielaussagen das Kapitel 1.7 des Regionalplanes Region Chemnitz untersucht, inwieweit ein zentraler Versorgungsbereich innerhalb des Versorgungs- und Siedlungskerns von Adorf/Vogtl. ausgewiesen werden kann und soll.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/31 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
--	---------------------------------------	---	--	--	--	---

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/32</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>		<p>Hinweis 1 Freiraum: In der Karte 1 "Raumnutzung" des Regionalplanes Südwestsachsen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) ausgewiesen, deren Charakter als Voraussetzung einer landschaftsbezogenen Erholung gesichert werden soll. Einbezogen sind insbesondere als Schutzzonen des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" sowie unter Landschaftsschutz stehende oder für eine Unterschutzstellung vorgesehene Bereiche. Neben den Festlegungen westlich und östlich der B 92 sind im Geltungsbereich des geplanten FNP "Adorf" Bereiche hinsichtlich des Landschaftsbilds bzw. für das Landschaftserleben raumordnerisch dargestellt.</p> <p>Teilweise sind diese nicht eindeutig und auch fehlerhaft. Folgende Ausführungen sind hierbei zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Nördlich bzw. nordwestlich Adorf: Flächen an der Weißen Elster und Seitenarmen (Lohbach, Tetterweinbach, Lochersbach, Mühlleithener Bach) - regionalplanerische Sicherung erfolgte insbesondere aufgrund des FFH-Gebiets "Elstertal oberhalb Plauen" - Flächen zwischen Adorf und Markneukirchen (Bereich um das FND "Amesloh", Bereich um den Grünerlohebach und den Schwarzbach) -Südlich bzw. südwestlich Adorf: Flächen der SAC "Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach" , "Elstertal oberhalb Plauen" -Westlich Adorf: Flächen um das SAC "Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach" <p>(SAC-spezial Areas of Conservation)</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. In Text und Karte des LP sind die übergeordneten Schutzgebiete dargestellt. Die hier erwähnten Flächen sind im Rahmen der FFH-Gebietsbeschreibung vollständig enthalten sowie in Karte 2, Schutzgebiete dargestellt. Die Aussagen im FNP werden ggf. entsprechend präzisiert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/32 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/33</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>		<p>Hinweise 2 Freiraum 1. Zur Karte 5 "Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen" ist ein Kartenausschnitt zu ergänzen, um die Nachvollziehbarkeit der Lage der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und der Aussichtspunkte gewährleisten zu können.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweisen wird nicht gefolgt. In Karte 7 des LP (welcher Bestandteil des FNP ist) sind besondere Aussichtspunkte grafisch dargestellt. Sämtliche landschaftsbildprägende Höhenrücken sind planerisch nicht darstellbar, da dies ca. 80 % aller Flächen außerhalb der bebauten Bereiche betrifft.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/33 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

		Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäfts stelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Hinweis 3 Freiraum Im Rahmen der Begründung im Umweltbericht bzw. im Landschaftsplan ist darauf zu achten, dass es sich beim LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet" um ein einstweilig sichergestelltes Schutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 handelt. Am 16. Dezember 2015 endet hierbei die zunächst für zwei Jahre geltende Regelung. Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, inwieweit eine Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung erfolgen wird. Im Rahmen der kartographischen Darstellung ist das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet in einer separaten Schraffur darzustellen.	Hinweis –kein Abwägungsbedarf: Zwischenzeitlich ist die einstweilige Sicherstellung ausgelaufen. Die Unterschutzstellung muss jetzt kurzfristig erfolgen. Die Darstellung wird in LP Karte 2 ergänzt.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/34	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäfts stelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Hinweis 4 Freiraum In den vom LRA Vogtlandkreis dem Planungsverband zur Verfügung gestellten Daten ist das ND "Rotbuche Freiberg" enthalten. Hierbei gilt zu prüfen, ob es sich um ein weiteres Naturdenkmal handelt, oder irrtümlicherweise die Bezeichnung nicht stimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Planungsverband Region Chemnitz mitzuteilen.	Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Das ND "Rotbuche Freiberg" wird im FNP und im Text und Karte 2, LP ergänzt. Beschl.-Vorl. Nr 54/34 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/35	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäfts stelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			Hinweis 5 Freiraum Das innerhalb des FNP ausgewiesene geplante GLB südlich der Markneukirchner Straße ist auch in der Begründung näher zu beschreiben.	Abwägungsvorschlag: Der Aufforderung wird nachgekommen. Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) wird in der Begründung näher beschrieben. Beschl.-Vorl. Nr 54/35 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
					Hinweis 6 Freiraum Innerhalb des Geltungsbereichs des FNP Adorf wurden keine Vorbehaltsgebiete Waldmehrung ausgewiesen. Gemäß Begründung zu Z 2.3. 2.2 werden nur Bereiche aus der landesweiten Waldmehrungsplanung ausgewählt, die sich aufgrund ihrer Multifunktionalität auszeichnen. Flächen unter 10 ha wurden generell regionalplanerisch nicht berücksichtigt und sind somit durch die kommunale Ebene planerisch zu sichern.	Hinweis –kein Abwägungsbedarf: Im LP wurden entsprechende Flächen dargestellt und zur Sicherung vorgeschlagen.

	Beschl. Vorl. Nr. 54/36	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			<p>Landschaftsplan</p> <p>Im Landschaftsplan sind die Darlegungen in Kapitel 2.8 "Fauna" zu konkretisieren. So können Ausführungen zu besonders bedeutsamen Artvorkommen und mögliche Konflikte hinsichtlich der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 frühzeitig detektiert werden. Im Rahmen der Gutachten "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz" und "Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz" wurden sensible Bereiche – gerade in Bezug zur ausreichenden Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) - detektiert. Auf der Gebietsfläche der Stadt Adorf wurden der Wald - Lebensraum "Kesselbärenloh" bzw. die Tal - Lebensräume "Weiße Elster „nördlich Adorf“ und "Eisenbachtal und Saaligbach" als avifaunistisch wertvolle Bereiche bestimmt. Insbesondere um die bekannten Fledermausquartiere wurden im Rahmen des Fledermausgutachtens sehr relevante Multifunktionsräume detektiert. Die Ergebnisse der beiden Gutachten sind in die Landschaftsplanung zu integrieren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt und entsprechende Aussagen im Textteil ergänzt.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/36 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			<p>Des Weiteren sind in Kap. 2. 9.3 der Begründung zur Landschaftsplanung Ausführungen zum einstweilig sichergestellten LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet" sowie in Kap. 2.9.5 zum Naturdenkmal in Freiberg und zum geplanten geschützten Landschaftsbestandteil zu ergänzen.</p>	Siehe vorherige Abwägung.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/37	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau			<p>Weitere Hinweise: Im Rahmen der Qualifizierung und Überarbeitung der Planungsunterlagen zum Flächennutzungsplan sind die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten und entsprechend einzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagen zum Radverkehr an die Vorgaben der "Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014" und -Aussagen zum ÖPNV/SPNV an die Vorgaben des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Vogtland, Dritte Fortschreibung; -generelle Prüfung, inwieweit für die geplanten Nutzungen (im Rahmen des Umweltberichts gesondert geprüft) eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland" erforderlich sind -bei allen Siedlungsflächenentwicklungen sowie freiraumbezogener Nutzungen Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Vogtland durchführen und die Hinweise entsprechend beachten. 	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt und soweit möglich (nicht alle Inhalte von <u>Fach</u>planungen sind geeignet, in den FNP zu übernehmen) und erforderlich Präzisierungen in Plan und Begründung vorgenommen.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/37 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/38</p>	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau</p>			<p>Regionalplanerische Beurteilung in Ergänzung der Stellungnahme vom 11.12.2015: Es erfolgt ausschließlich eine Ergänzung der regionalplanerischen Stellungnahme zu den getroffenen Aussagen Nr. 10 - GE 1.3 "Elsteraue Adorf", Nr. 11 - GE 1.4 "Gewerbegebiet An der Sorger Straße" einschließlich der 1. Erweiterung und Nr. 12 - GE 1.6 "Stadtgebiet Adorf/ Vogtl". Das Gewerbegebiet "Elsteraue Adorf" ist auf der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes nicht ausgewiesen. Dagegen sind im Teil II Umweltbericht Steckbriefe der Standort als geplante Nutzung gemäß Flächennutzungsplan aufgeführt. Hier ist eine Konkretisierung unter Beachtung der Hinweise und Bedenken aus der Stellungnahme des Planungsverbandes vom 11. Dezember 2015 zum Standort erforderlich. Die Gewerbegebiete "An der Sorger Straße" (1. Erweiterung) und "Stadtgebiet Adorf/Vogtl. " werden nunmehr auch als Gewerbegebiete festgesetzt. Es bestehen für diese Standorte nach wie vor zwischen den Festlegungen zum Umgang mit neuen Gewerbeflächenausweisungen einerseits und der Ausweisung von gewerblichen Flächen mit der Option der Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen andererseits Diskrepanzen in der Ausweisung. In der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 3.9.2.5 Erneuerbare Energien wird ausgeführt, dass optional auf diesen Gewerbegebietserweiterungsflächen im Bereich der Oelsnitzer Straße neben der Straßenmeisterei, auf der Gemarkung Arnsgrün neben dem Stadtbauhof sowie an der Schützenstraße (die ehemalige Deponie Adorf) die Nutzung für Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich ist und die Flächen entsprechend mit Schraffur dargestellt werden. Auf der Plandarstellung erfolgte diese Umsetzung nicht. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier eine Konkretisierung der Plandarstellung erforderlich. In diesem Zusammenhang wird jedoch nochmals ausdrücklich auf die Hinweise und Bedenken unter "Siedlungsflächenentwicklung" in der Stellungnahme des Planungsverbandes vom 11.12.2015 verwiesen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Die Darstellungen werden überprüft und präzisiert. Siehe auch Abwägungsvorschlag „Bedenken Siedlungsentwicklung vom 11.12.2015“</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/38 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
--	---------------------------------------	---	--	--	--	--

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/39</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>	<p>30.10.15 bzw. 17.12.15</p>	<p>10.12.15 21.01.16</p>	<p>Bedenken SG Bauplanung: Aufgrund des Entwicklungsgebotes für Bebauungspläne ist grundlegende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes, dass die rechtsverbindlichen Festsetzungen der bereits aufgestellten Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen als planerische Weiterentwicklung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes objektiv abgeleitet werden können. In diesem Kontext wurde beispielhaft ersichtlich, dass folgender genehmigter und rechtskräftiger Bebauungsplan im vorgelegten Entwurf inhaltlich nicht korrekt dargestellt wird: Die Gewerbegebietsausweisung "An der Sorger Straße" wird als "rechtskräftiger Bebauungsplan incl. 1. Erweiterung" mit 4,74 ha Fläche sowie 2,13 ha Erweiterungspotenzial dargestellt. Tatsächlich wurde mit Datum vom 31.05.2015 die Genehmigung nur für die Erweiterungsfläche nördlich des Bestandes ehemals landwirtschaftlich genutzter Bauten erteilt. Dies ist richtig zu stellen; grundsätzlich sollten alle Satzungen und genehmigte sowie ungenehmigte Bebauungspläne für Adorf und die einzelnen Ortsteile im Flächennutzungsplan in Übersicht aufgenommen und städtebaulich bewertet werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. In der Plandarstellung ist der B-Plan „An der Sorger Straße“ entsprechend Genehmigung korrekt dargestellt. Die Darstellung im Steckbrief ist demgegenüber nicht korrekt. Die Darstellung und Bewertung wird dementsprechend korrigiert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/39 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/40</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>			<p>Hinweise SG Wirtschaftsförderung: Im Gebiet befinden sich Unternehmen der verschiedensten Branchen aus Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistung, wie z.B. Lebensgarten GmbH, GEWA music GmbH, NAUE GmbH & Co. KG, Paracelsus Klinik oder auch Handelseinrichtungen aller Art. Die Unternehmen genießen an Ihren Standorten Bestandsschutz - die Möglichkeiten ihrer Entwicklung und Erweiterung sollen bei den Planungen Beachtung finden.</p> <p>Weiterhin befindet sich im Untersuchungsgebiet das Gewerbegebiet "Elsteraue". Dieser Aspekt und mögliche Erweiterung sollten in die Planungen aufgenommen bzw. bedacht werden, ebenso die Entwicklung/Nutzung eventuell bestehender Altbrachen, ggf. auch unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird generell beachtet. Bestehende Unternehmen sind in ihrer Flächenausweisung entsprechend der Nutzung ausgewiesen, somit ist seitens der vorbereitenden Bauleitplanung der Bestandsschutz gesichert. Erweiterungsmöglichkeiten sind im Rahmen vorhandener Flächen und den Schutzansprüchen der umgebenden Bebauung weitestgehend realisierbar.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/40 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>Hinweise SG Landwirtschaft: Die im Gemeindegebiet angesiedelten Landwirtschaftsbetriebe pflegen eine gute fachliche Praxis, weisen ordentliche Betriebsergebnisse auf und engagieren sich für den ländlichen Raum. Das Bild einer "ausgeräumten Landschaft", wie in der Anlage-LP-Text Adorf dargestellt kann somit nicht nachvollzogen werden. Hier sollte im Teil Landwirtschaft zur Versachlichung eine Abklärung der Möglichkeiten der Landschaftsgestaltung eine Rücksprache der Verfasserin mit den entsprechenden Landwirtschaftsfachstellen erfolgen. Dabei sollte insbesondere der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen aber auch der Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen als Folge der Eingriffe im Fokus stehen.</p>	<p>Hinweis-kein Abwägungsbedarf: Die Hinweise des SG Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Anlage-LP-Text Adorf/Vogtl. ist aus der Sicht der Landwirtschaft berechtigt. Beim Landschaftsplan handelt es sich, wenn auch hier als Bestandteil des FNP mit beschlossen, um einen selbständigen <u>Fachplan</u>, der alle Belange von Natur und Landschaft unabhängig erfasst und bewertet. Bewertungsmaßstab ist dabei der Idealzustand von Natur und Landschaft unabhängig zukünftiger Nutzungswünsche. In der Bewertung des Landschaftsplanes werden „Störungen“ von Natur und Landschaft durch Bebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung gleichgestellt.</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/41	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>SG Forstwirtschaft <i>1. Bedenken/Hinweise zu Plandarstellungen</i> 1.1 An drei Stellen sind im FNP Flächen als Wald dargestellt, die jedoch einer anderen Nutzungsart unterliegen. Die Waldgrenze wurde in den als Anlage SG Forstbehörde beigefügten Detailkarten 02, 22 und 25 für die Korrektur noch einmal dargestellt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und da auch im Landschaftsplan keine Aufforstung vorgeschlagen ist, werden die Flächen nicht als Flächen für Wald dargestellt. Beschl.-Vorl. Nr 54/41 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/42	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>1.2 Andererseits sind mehrere Flächen im FNP mit einer anderen Nutzungsart dargestellt, obwohl sie Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG sind. Dies betrifft die Darstellungen in den Detailkarten 01, 03 - 21,23, 24 und 26 und ist zu korrigieren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet und die in den Detailkarten übergebenen Flächen als Waldflächen dargestellt. Beschl.-Vorl. Nr 54/42 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/43	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>1.3. Darstellung 26 bezieht sich auf Waldflächen, die als Sondergebiet Fremdenverkehr im Bereich des "Klein-Vogtland" dargestellt werden, aber den rechtlichen Status von Wald haben. Auch im Sondergebiet der Paracelsus-Klinik sind leichte Korrekturen vorzunehmen (Detailkarte 2 und 25), die auch im Steckbrief 22 zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden entsprechend beachtet und Korrekturen vorgenommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/43 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/44	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			1.4. Des Weiteren wurden die Wiesen in der Zeidelweide und im Tetterweinbachtal als "Grünflächen im Sinne § 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB" dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) um Waldwiesen, die momentan als Waldnebenflächen ebenfalls den rechtlichen Status von Wald haben und entsprechend auch so im FNP darzustellen sind.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Anliegen der Plandarstellung war es, zu verdeutlichen, dass gerade diese Flächen im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Gemäß Hinweis handelt es sich jedoch hierbei um Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsWaldG - Waldwiesen, die momentan als Waldnebenflächen ebenfalls den rechtlichen Status von Wald haben. Beschl.-Vorl. Nr 54/44 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/45	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			1.5. Die Darstellung als Grünland bzw. Flächen für Landwirtschaft zur Betonung, dass auf diesen Flächen keine Aufforstung erfolgen soll (wie auf S. 141 zur Begründung des FNP beschrieben), ist aufgrund planungsrechtlicher Konsequenzen eines FNP (siehe unten unter Punkt 2) nicht möglich und muss geändert werden.	Abwägungsvorschlag: Aufgrund der rechtlichen Konsequenzen, welche sich hier durch die vorgenommene Darstellung im FNP ergeben würden, werden die Flächen entsprechend des Hinweises, als Flächen für Wald gem. §5 (2) Pkt. 9 BauGB vorgenommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/45 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/46	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<i>2. Überplanung von Wald</i> Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 9 Abs. 1 SächsWaldG die Einholung einer Waldumwandlungserklärung notwendig. Werden die unter Punkt 1 angemerkten Waldflächen nicht als Wald dargestellt, so würde für diese Flächen die Regelung der Waldumwandlungserklärung eintreten.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird aufgrund der Rechtslage und der aus der Darstellung entstehenden Konsequenzen gefolgt Beschl.-Vorl. Nr 54/46 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/47	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<i>3. Korrekturen in der Begründung des FNP's und Landschaftsplanes</i> 3.1 Freilegung bewaldeter Talauen Der Satz auf S. 126 in der Begründung: "Im Ergebnis der Kartierung... wurden Maßnahmen aufgenommen, welche ... " ist zu ändern in: "... wurden Maßnahmen aufgenommen, welche vorbehaltlich der von den Naturschutzbehörden und unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erstellenden Maßnahmenplänen gelten".	Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt und die Textpassage entsprechend überarbeitet und geändert. Beschl.-Vorl. Nr 54/47 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/48	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			3.2 Im FNP wird als eine landschaftsgestaltende und im Sinne des Biotopverbundes angedachte naturschutzfachliche Maßnahme: das Freilegen bewaldeter Talauen durch Fichtenwaldentfernung vorgesehen. Diese Maßnahme ist in Karte 5 "Biotopfunktion" als Maßnahme Nr. 2 dargestellt und betrifft verschiedene Orte im Planungsgebiet. In der Begründung zum FNP diese erläutert. Es fehlt jedoch eine Erläuterung zum FND Ameslohbach.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erläuterung zum FND Ameslohbach wird in der Begründung zum FNP ergänzt. Beschl.-Vorl. Nr 54/48 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			Bei der "Beseitigung von Fichten-Monokulturen oder Fichtenwald" ist jeweils durch die zuständige Forstbehörde zu prüfen, ob ausreichende naturschutzfachliche Gründe für eine "Beseitigung" vorliegen und ob es sich um eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) handelt, die genehmigungspflichtig ist oder ob Waldnebenflächen als Waldwiesen im Sinne des § 2 SächsWaldG entstehen würden.	Hinweis – kein Abwägungsbedarf Der Hinweis wird im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung von Maßnahmen generell Beachtung finden.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/49	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			3.3 Die Waldentfernung auf potenziellen Standorten geschützter Biotope oder mit dem Ziel des Biotopverbundes als großes, pauschales Gestaltungsziel wird seitens der Forstbehörde in dem dargestellten Umfang abgelehnt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Waldentfernung keine Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Naturschutzrecht sein kann, da die Umwandlung von Wald selbst einen ausgleichspflichtigen Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) darstellt. Der Anstrich auf S. 135 in der Begründung ist deshalb zu entfernen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die aus dem <u>Fachplan</u> Landschaftsplan in den FNP übernommenen Aussagen und Planungen entsprechen den generellen Entwicklungszielen der Stadt. Sie sind aus den Zielstellungen von LEP und RP als übergeordnete Planungen abgeleitet. Im weiteren Verfahren der Realisierung von Maßnahmen sind die Belange der Forstwirtschaft mit den Belangen von Natur und Landschaftsschutz gegeneinander abzuwägen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei „Waldentfernung“ als Maßnahmen im Sinne der Entwicklung von Natur und Landschaft nicht um Waldumwandlungen im Sinne des SächsWaldG handelt, sondern lediglich einzelne Bäume und Baumgruppen, zur Aufwertung, zum Schutz und der Entwicklung von Biotopstrukturen, entfernt werden sollen. Die Flächen bleiben weiter Waldnebenflächen im Sinne des SächsWaldG. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung aufgenommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/49 Abstimmsergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen				Hinweis - kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis erfolgt aus der Sicht der Fachbehörde und muss wie schon von dieser beschrieben im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Über den FNP erfolgt rechtlich noch kein genereller Ausschluss von Aufforstungsmaßnahmen der benannten Flächen. Die Verhinderung von Aufforstungen in Bachtälern, Waldwiesen und anderen Dauergrünlandflächen ist lediglich eine planerische Zielaussage. Mehr ist auf der Ebene FNP nicht möglich.

	Beschl. Vorl. Nr. 54/50			<p>3.4 Erstaufforstung/Arrondierung von Waldgrenzen S. 130 und S.142/143 der Begründung sowie S. 85 im Landschaftsplan: "... Verhinderung von Aufforstungen von Bachtälern, Waldwiesen und anderen Dauergrünlandflächen" Aus Sicht der Forstbehörde ist eine prinzipielle Ablehnung von Erstaufforstungen auf den oben genannten Standorten für alle Flächen im gesamten Planungsgebiet rechtlich nicht möglich. Im Einzelfall kann es durchaus Flächen geben, für die eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten sinnvoll sein kann. Das Gleiche gilt für die prinzipielle Ablehnung der Arrondierung von Waldgrenzen. Die Entscheidung über einen Erstaufforstungsantrag unterliegt einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, an dessen Ende eine Genehmigung oder Versagung steht. Sie muss eine Einzelfallentscheidung bleiben und es sollte kein genereller Ausschluss über FNP erfolgen. Sinnvoll könnte dagegen die Forderung sein, dass, wenn eine Erstaufforstung genehmigt wird, nur standortgerechte, heimische Baumarten verwendet werden dürfen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Die einzelnen Textpassagen werden geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/50 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/51			<p>3.5. S. 69 <i>Landschaftsplan</i> " zumal ausschließlich Fichten-Monokulturen angelegt werden ... " Diese Aussage bezogen auf Gegenwart und Zukunft ist so nicht korrekt und ist im Sinne einer Versachlichung der Problematik zu streichen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Die einzelnen Textpassagen werden korrigiert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/51 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/52			<p>3.6. <i>Sonstige Hinweise</i> Die Formulierung auf S. 141 der Begründung und S. 60 im Landschaftsplan ist zu ändern in: "Der Wald im Planungsgebiet gehört territorial zum Forstbezirk Adorf des Staatsbetriebes Sachsenforst, der auch den Staatswald in diesem Bereich bewirtschaftet." S. 142 der Begründung: "Rehwildbestände auf gegenwärtigem Niveau beibehalten" ist zu ersetzen durch: "waidverträgliche Rehwilddichten erreichen", da diese gerade auch beim Rehwild noch nicht überall erreicht sind</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textpassage wird geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/52 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/53			<p>3.7. S. 24 Landschaftsplan: Wälder und Forsten Folgender Hinweis ist mit aufzunehmen: Die Begriffsdefinitionen für Wälder und Forsten gelten nur für die Biotoptypenkartierung, stimmen nicht mit der Walddefinition nach Waldgesetz überein.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textpassage wird geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/53 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/54				<p>3.8 S. 49 <i>Landschaftsplan: Waldwege, Forsttechnik</i> Der Passus ist wie folgt zu überarbeiten: Durch Waldbewirtschaftungsmaßnahmen können zeitweilige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes auftreten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei nahezu allen ausgeschilderten Wanderwegen im Wald primär um forstliche Abfuhrwege handelt, die für diesen Zweck durch die Waldeigentümer auf ihre Kosten befestigt wurden und sekundär auch als Wanderweg mitbenutzt werden können. Nach erfolgten Holzeinschlagsmaßnahmen werden die Abfuhrwege wieder hergerichtet, da sie auch für die weitere Bewirtschaftung notwendig sind.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textpassage wird geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/54 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/55				<p>3.9 S. 61 Waldschäden: An Waldschäden können z. B. auftreten: Sturmwurf und -bruch, Schneebruch, Insektenkalamitäten und immissionsbedingte Waldschäden. Die immissionsbedingten Waldschäden werden unterteilt in klassische Waldschäden (beruhend auf SO₂) und neuartige Waldschäden (beruhend auf Stickoxiden), wobei die klassischen Waldschäden in den letzten Jahrzehnten zurückgingen und die neuartigen Waldschäden mehr an Bedeutung gewannen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textpassage wird geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/55 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/56				<p>3.10 S. 61 Landschaftsplan Nutzholzfunktion Seit 1992 ist im Sächsischen Waldgesetz, die Multifunktionalität des Waldes verankert. Diese gewährleistet die gleichrangige Beachtung von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Insofern ist die getroffene Aussage, der Wald diene auch heute noch in erster Linie der Produktion von Nutzholz, nicht zutreffend.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textpassage wird geändert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/56 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 14 Nein: 1 Enthaltungen: 0</p>
					<p>SG Ländliche Förderung Im Planungsgebiet befinden sich keine Neuordnungsverfahren. Es bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanung.</p>	<p>keine Bedenken - kein Abwägungsbedarf.</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/57				<p>SG Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Zu Punkt 3.9.1.1 der Begründung zum FNP ist ergänzend anzumerken, dass überwiegend im Ortsteil Gettengrün auf Grund der zu geringen Straßenbreiten nicht in allen Fällen eine grundstücksnahe Abfallentsorgung möglich ist. Hier existieren bereits seit Jahren Sammelstellen für die Abfallgefäße bzw. andere Abfallfraktionen. Die Ortsverbindungsstraßen werden momentan durch die Entsorgungsfahrzeuge befahren. Eine gravierende Verschlechterung des baulichen Zustandes dieser Straßen bzw. deren Einengungen können zu Entsorgungseinschränkungen führen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird in der Begründung als Ergänzung aufgenommen.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/57 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 14 Nein: 1 Enthaltungen: 0</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/58	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>SG Naturschutz 1. Dem Entwurf des FNP wird mit konkreten Änderungsforderungen grundsätzlich zugestimmt. Der Grenzverlauf des LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet" ist entsprechend seinem tatsächlichen Verlauf nördlich und östlich von Leubetha zu korrigieren. Außerdem ist die Schutzgebietsgrenze im FNP entsprechend der Planzeichnung für Schutzgebiete einzutragen und nicht mit der Signatur für "Maßnahmen für Naturschutz".</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Darstellung der Schutzgebiete in der Planzeichnung wird entsprechend Planzeichenverordnung geändert. Die Grenze des LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet" wird überprüft und bei entsprechenden Differenzen korrigiert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/58 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>2. Grundsätzlich sind für die einzelnen Schutzgebietskategorien auch unterschiedliche Signaturen in der Planzeichnung analog zur Karte 2 im Landschaftsplan zu verwenden, um mehr Klarheit herzustellen und bei Ortsbereichen (z. B. Leubetha), wo mehrere Schutzgebietsgrenzen nebeneinanderliegen (hier: LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet", LSG "Oberes Vogtland", NP "Erzgebirge/Vogtland" und FFH-Gebiet "Elstertal oberhalb Plauen") den Durchblick zu bewahren.</p>	<p>Keine Bedenken - kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis von der Fachbehörde ist berechtigt, aber die Darstellungen des FNP unterliegen der Planzeichenverordnung. Anders als beim Landschaftsplan (freie Darstellungsmöglichkeiten) ist für die Schutzgebiete im FNP nur eine Randsignatur vorgesehen, welche durch entsprechende Zusatzbuchstaben ergänzt wird. Der „Durchblick“ kann auf Grund des Planmaßstabes bei einer derartigen Dichte von naturschutzrechtlichen Festsetzungen, auch durch die Aufnahme von zusätzlichen Planzeichen nicht gewährleistet werden. Instrument hierfür ist der entsprechende Fachplan.</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/59	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>3. Das vermeintliche "ND Stieleiche" am Freiburger Tor ist als solches aus dem FNP und dem Landschaftsplan zu streichen. Der einst unter Schutz stehende Baum wurde schon vor mehreren Jahren aus Sicherheitsgründen und aufgrund seines Gesundheitszustandes gefällt und der Schutzstatus aufgehoben. Bei dem in Abbildung 26 dargestellten Baum handelt es sich nicht um den vermeintlich unter Schutz stehenden Baum.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Dem Hinweis wird stattgegeben. Plan und Begründung werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/59 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			4. Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopflächen im Flächennutzungsplan analog zu den Karten 2 und 5 des Landschaftsplanes, ihre Nummerierung und Auflistung im Anhang C wird grundsätzlich sehr begrüßt. (Die Kopfzeile ist hier allerdings in „Anhang C“ statt „Anhang D“ zu ändern.) So wird ein unmittelbarer Kontext zwischen den bauleitplanerischen und den naturschutzgesetzlichen Belangen hergestellt.	Keine Bedenken - kein Abwägungsbedarf. Die Kopfzeile wird entsprechend korrigiert.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/60	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			5. Erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken bestehen in diesem Zusammenhang allerdings gegen die planerische Darstellung und Festlegung eines Sondergebietes "Photovoltaik" in Schadendeck. Es handelt sich hierbei um eine südwestexponierte, sehr artenreiche und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG besonders geschützte magere Frischwiese mit sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Auf die Ausweisung des Standortes Sondergebiet "Photovoltaik" in Schadendeck wird auf Grund der massiven Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet. Beschl.-Vorl. Nr 54/60 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/61	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht Dem Entwurf des FNP wird mit konkreten Änderungsforderungen grundsätzlich zugestimmt. 1. Der Punkt 3.9.2.2 „Abwasserentsorgung“ in der Begründung zum FNP ist, bis auf wenige Ausnahmen, vollständig falsch und muss grundlegend neu recherchiert und überarbeitet werden. Insbesondere die Aufzählung der zentral an die KA Adorf angeschlossenen Orte und die Einlassungen zu zentralen und dezentralen Lösungen für einige Ortsteile bedürfen der Korrektur. Die Bemerkungen zur Auslastung der KA Adorf und zur Erneuerung von Kanalnetzen sind fachlich falsch. Wir empfehlen eine direkte Abstimmung zum Thema mit dem zuständigen Abwasserzweckverband (MAV).	Abwägungsvorschlag: Der Punkt 3.9.2.2 in der Begründung wird überarbeitet. Es erfolgen Abstimmungen mit dem ZWAV. Beschl.-Vorl. Nr 54/61 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/62	Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			2. Unter Punkt 3.2.4.4 „Schutzgebiete“ ist der letzte Satz zu streichen. Das ausgewiesene Heilwasserschutzgebiet erstreckt sich im Bereich der Gemarkung Adorf nicht nur auf Waldgebiete, sondern auch auf die bebauten Bereiche entlang der "Elsterstraße" in Richtung Bad Elster.	Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Der Satz wird gestrichen. Beschl.-Vorl. Nr 54/62 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/63</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>			<p>3. Unter Punkt 8 „Zusammenfassung“ ist in der Auflistung der Gebiete unter dem Punkt Bedeutung/Wasser der Stabstrich "keine Fließgewässer in unmittelbarer Nähe der Fläche vorhanden" bei nachfolgend aufgeführten Gebieten zu streichen: 3 Stadtgebiet (OT Adorf), 4 Am Hummelberg (OT Adorf), 10 Elsteraue Adorf, bei den Klarstellungssatzungen 14 OT Freiberg, 15 OT Remtengrün, 16 OT Jugelsburg, 17 OT Leubetha, 18 OT Rebersreuth, 19 OT Gettengrün, 20 Elsteraue Stadtgebiet (Adorf), 21 Markneukirchner Straße (OT Adorf) und 23 Markneukirchner Straße (Adorf).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt und die aufgeführten Passagen gestrichen. Beschl.-Vorl. Nr 54/63 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/64</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>			<p>4. Im Landschaftsplan unter Punkt 2.5.1 Fließgewässer wurde der Schwarzbach als Gewässer I. Ordnung aufgeführt, es handelt sich jedoch um eine Gewässer II. Ordnung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Die Textpassage wird korrigiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/64 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/65</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>			<p>SG Abfallrecht Bodenschutz Nachfolgende Hinweise werden zum Planvorhaben erteilt: Aus altlastenfachlicher Sicht wird auf die regelmäßige Aktualisierung von Altlastverdachtsflächen im FNP verwiesen. Die übergebenen Daten der nach Sächsischem Altlastenkataster bekannten Altlastenverdachtsflächen mit der Lagepositionierung der zugeordneten Hoch- und Rechtswerte durch diese Datenbank unterliegen einer laufenden Änderung. Durch Neuaufnahme, Fortschreibung Erkundung und Sanierung sind Änderungen im SALKKA 07 (Altlastkataster des Freistaates Sachsen) zu verzeichnen. Deshalb wird eine Aktualisierung der SALKKA-Daten bei Überarbeitungen des FNP, zumindest in mehrjährigen Abstand, empfohlen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Bei der folgenden Überarbeitung wird der FNP mit dem aktuellen Stand im SALKKA 07 abgeglichen. Beschl.-Vorl. Nr 54/65 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/66</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>			<p>Historisch entstanden und nicht ganz konform mit dem vorsorgenden Bodenschutz ist die gewerbliche Überbauung in den Talauen. Hier erfolgte eine Versiegelung hochwertiger Auenböden. Es wird deshalb empfohlen, keine Erweiterung der Gewerbeflächen in der Elsteraue zuzulassen. Stattdessen sollten noch vorhandene Brachenpotentiale (ehemalige Halbmond, Bahnhofsgelände, Agrarbrachen) der weiteren gewerblichen Erschließung dienen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt. Weitere Erweiterung der Gewerbeflächen in der Elsteraue ist nicht vorgesehen. Beschl.-Vorl. Nr 54/66 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/67</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>		<p><u>Hinweise</u> <u>Anlage D: Altlasten und Ablagerungen</u> Im SALKA (Sächsische Altlastenkataster) sind Altlastverdachtsflächen unter einer Altlastkennziffer (AKZ) registriert. Bei Bezug auf das SALKA müssen die Altlastverdachtsflächen einer AKZ zuordenbar sein. Interne Teilflächenbezeichnungen sind dazu wenig aussagefähig. Daher wird eine Überarbeitung der Anlage D: Altlasten und Altablagerungen anhand der beiliegenden Anlage (SALKA-Auszug zum FNP für die Stadt Adorf mit den Ortsteilen Arnsgrün, Freiberg, Gettengrün, Jugelsburg, Leubetha, Remtengrün und Rebersreuth) empfohlen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Anlage D wird entsprechend überarbeitet</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/67 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/68</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>		<p><u>Landschaftsplan Nr. 2.3.1 Geologie</u> Der Satz „Das sind sog. Landböden, welche kaum bis gar nicht an der Grundwasserneubildung beteiligt sind.“ ist zu streichen, widerspricht den Aussagen unter Kap. 2.6 (Boden)</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt, der entsprechende Satz wird entfernt.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/68 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>

	<p>Beschl. Vorl. Nr. 54/69</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>		<p>SG Immissionsschutz Als Planungsgrundsatz der orientierenden Bauleitplanung ist u. a. die möglichst weitgehende Trennung von ruhigem Wohnen und lautem Gewerbe zu beachten. Dazu sind in der Baunutzungsverordnung verschiedene Gebietskategorien definiert, in denen ein unterschiedlicher Schutzanspruch besteht.</p> <p>Fehler bei der Planung können nachträglich kaum wiedergutmacht werden. Sind z. B. die Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohnbaugebieten zu gering, werden erhöhte Schallschutzaufwendungen oder Betriebsbeschränkungen, insbesondere zur Nachtzeit, nötig. Werden neue Wohngebäude zu nahe an alteingesessene Betriebe gebaut, kann der Standort dieser Betriebe gefährdet sein. Bauplanungsseitig sollten daher die Gebiete unterschiedlicher Nutzungen sinnvoll zueinander angeordnet werden.</p> <p>Aus dem vorgelegten Planentwurf sind bezüglich der Zuordnungen einzelner Bauflächen unterschiedlicher Nutzungsarten im südlichen Teil entlang der B 92 mögliche immissionsbedingte Konflikte im Rahmen des Optimierungsgebotes gemäß § 50 BImSchG zu erkennen.</p> <p>An den in diesem Bereich ausgewiesenen Wohnbauflächen an einer sehr stark frequentierten Bundesstraße mit hohem Anteil an Schwerlastverkehr ist die Einhaltung der Orientierungswerte für Wohnbauflächen zunächst äußerst fraglich. Zudem wirken anlagenbezogene Geräuschemissionen der gegenüberliegenden Gewerbeflächen zusätzlich ein. Die planerische Darstellung (Wohnbaufläche) scheint zumindest im vorderen bebauten Flächenteil zur B 92 nicht optimiert.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Wohnbaufläche handelt es sich um die Pfaffenlohsiedlung. Die räumliche Nähe zwischen Gewerbegebiet und dem Wohngebiet ist in Adorf/V. aufgrund der topographischen Lage historisch gewachsen und die Plandarstellung entspricht dem aktuellen Bestand. Eine planseitige „Rückstufung“ der vorhandenen Wohnbaufläche würde zu einer weiteren Verschlechterung der Wohnsituation führen. Vielmehr sollten Seitens Gewerbe und Verkehr Schutzmaßnahmen erweitert werden.</p> <p>Beschl.-Vorl. Nr 54/69 Abstimmergebnis:</p> <p>Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		<p>Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen</p>		<p>SG Denkmalschutz Zum Entwurf des FNP bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet befindet sich eine große Anzahl an Architekturdenkmälern, welche Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind. Das Vorhaben schneidet auf nahezu der gesamten Länge archäologische Relevanzgebiete (wie z. B. mittelalterliche Ortskerne, Wasserburgen).</p>	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf Die Denkmäler wurden bei der Aufstellung des FNP entsprechend berücksichtigt.</p>

		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>SG Kreisstraßenbau Seitens des Amtes für Straßenunterhalt und Instandsetzung, SG Kreisstraßenbau wird auf folgende vorgesehene Maßnahmen des Vogtlandkreises im Planungsgebiet hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verkehrsstrasse zwischen der B 92 und Schöneck/Vogtl. Geplant ist es in den kommenden Jahren einen schrittweisen Ausbau der Trasse durchzuführen. Als erster Schritt wird in Verbindung mit der Deutschen Bahn die Erneuerung der Bahnbrücke an der K 7842 vorgesehen.; 2. Durch das LASuV erfolgen im Abschnitt B 92 zwischen Adorf und Oelsnitz Planungen. Insbesondere wird für die OD Rebersreuth weiterhin nach bestandsnahen Lösungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gesucht. 3. Der Lückenschluss der K 7846 OD Remtengrün als Fahrbahnerneuerungsmaßnahme im Bestand wurde im Entwurf des HH-Planes des Vogtlandkreises im Jahre 2017 eingeordnet. 4. Elsterradweg Geplanter Neubau des Elsterradweges im Teilabschnitt von der B 92 (Mühlhausen) bis zum ehemaligen Naturschutzzentrum „Grünes Band“ (Hundsgrün). 	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf Die geplanten Maßnahmen werden auch Aktualität überprüft und in die Begründung aufgenommen.</p>
	Beschl. Vorl. Nr. 54/70	Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>Verkehrslenkung und -sicherung Es erfolgt der Hinweis, dass der Bezug zur Radverkehrskonzeption 2005 auf Seite 31 nach unserer Auffassung nicht mehr korrekt ist. Nach unserem Kenntnisstand gibt es bereits die Radverkehrskonzeption 2014.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt, im 2. Entwurf wird der Planentwurf an die aktuellen Planungen und Konzepte angeglichen. Beschl.-Vorl. Nr 54/70 Abstimmungsresultat: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0</p>
		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			<p>Kataster Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Planungsprozesse einen Raumbezug benötigen. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich läge- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p>	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf Planungen die Punkte des Liegenschaftskatasters gefährden, werden rechtzeitig mitgeteilt.</p>

		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			Kampfmittelbelastung Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit: Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf
		Landratsamt Vogtlandkreises Neundorfer Straße 96 (jetzt Bahnhofstraße 46/48) 08523 Plauen			Schulverwaltung Belange der Schulverwaltung sind vom Flächennutzungsplan nicht betroffen, sodass weitergehende Ausführungen aus Sicht der Schulverwaltung nicht erforderlich erscheinen.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf
4		Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen/ Abt. Planung und Straßenbau Weststraße 73 08523 Plauen	04.11.15 30.10.15 bzw. 17.12.15	27.11.14 26.01.16	Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • B 283 fehlt (!) • S 306 fehlt; eine unmittelbare Berührung mit dieser Straße an der Gemarkungsgrenze sollte u. a. bei Fl. 3429 und 3430 der Gemarkung 6501 mit berücksichtigt werden • K 7842, K 7840 fehlen • K 7847 jetzt im Verlauf der K 7846 • Nordöstlicher Teil der K 7846 (mit Anbindung an B 92) abgestuft • K 7851 fehlt; teilweise im Geltungsbereich des FNP und teilweise mit unmittelbarer Berührung (u.a. Fl. 530 bzw. 272 der Gemarkung 6559) 	Hinweise – kein Abwägungsbedarf: Die genannten Straßen sind im FNP dargestellt, aber nur teilweise beschriftet. Alle klassifizierten Straßen werden entsprechend des übergebenen Übersichtsplanes beschriftet.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/71	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen/ Abt. Planung und Straßenbau Weststraße 73 08523 Plauen			Hinweis: In der Stellungnahme wurden weitere Planungsmaßnahmen an den Bundes und Staatsstraßen benannt.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen werden auch Aktualität überprüft und in die Begründung aufgenommen. Beschl.-Vorl. Nr 54/71 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/72	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen/ Abt. Planung und Straßenbau Weststraße 73 08523 Plauen			Hinweis zum Landschaftsplan: Auf S. 89 werden zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Punkt 7.10 Maßnahmen im Siedlungsbereich aufgeführt, u. a. die <ul style="list-style-type: none"> Anlage von Amphibien-Querungshilfen und Leiteinrichtungen an der B 92 beim Beckellohbach. Dem Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen (LASuV), sind Örtlichkeit und ein derartiges Amphibienvorkommen nicht bekannt. In den Kartendarstellungen (Karte 3) konnte der Beckellohbach nicht gefunden werden. Auf S. 13 wird unter Punkt 1.5.1 bei den Fließgewässern der Beckellohbach nicht aufgeführt.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei dem im Landschaftsplan unter Punkt 7.10 aufgeführten Beckellohbach ist der Beckelberglobbach gemeint. Die Darstellung des Baches wird in der Karte 3 nachgeholt. Ob hier eine Amphibien-Querungshilfe an der B 92 sinnvoll ist, wird noch einmal geprüft. Beschl.-Vorl. Nr 54/72 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
5		Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11 09599 Freiberg	30.10.15 bzw. 17.12.15	13.01.16	Hinweise: Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Vorhabens befinden sich mehrere Hohlraumgebiete sowie Halden und Restlöcher. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes "Erzgebirge" (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten. Der Flächennutzungsplan liegt teilweise innerhalb des Bewilligungsfeldes "Bad Elster" (Feldnummer 2947, Bodenschatz: Steinsalze einschließlich auftretender Sole). Dazu ist ein Hauptbetriebsplan zugelassen.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf. Die Hohlraumgebiete, Halden, Restlöcher sowie das Bewilligungsfeld Bad Elster sind im FNP bereits als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Erzgebirge“ erfolgte in der Begründung.
6		Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden	30.10.15 bzw. 17.12.15	16.11.15 07.12.15 12.01.16	Hinweise: Am 13.11.2015 wurde per Mail die Kartierung der archäologischen Denkmale übergeben. Es wird gebeten, diese gemäß §10, Abs. 4 des SächsDSchG in den FNP zu übernehmen. Sie sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.	Hinweis – kein Abwägungsbedarf: Die archäologischen Denkmale werden der Anlage der Begründung beigefügt. Im Pkt. 3.6 Nutzungseinschränkungen der Begründung erfolgt ein entsprechender Hinweis.
7		Landesamt für Denkmalpflege Schlossplatz 1 01067 Dresden	30.10.15 bzw. 17.12.15	30.11.15 21.12.15	Hinweis: Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01311 Dresden	30.10.15 bzw. 17.12.15	20.01.16	Hinweis: LfULG prüft nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft, Geologie. Im Prüfergebnis wurden keine Bedenken zum vorliegenden FNP geltend gemacht. Die Hinweise der einzelnen Sachbereiche sollten beachtet werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01311 Dresden			<p>Hinweis: Sachbereich Anlagensicherheit/Störfallvorsorge :</p> <p>Der FNP weist Gewerbegebiete aus. Damit können sich auch Betriebe ansiedeln, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [2] unterliegen. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden Einrichtungen und Flächen gemäß EU-Richtlinie 96/821EG (SEVESQ-II-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Wohngebiete • öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Verkehrswege • Freizeitgebiete • wertvolle, sensible Naturschutzgebiete <p>Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in dem eventuell durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4, 5, 6] zu prüfen.</p>	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen, Genehmigungen und Verfahren beachtet.</p>
		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01311 Dresden			<p>Hinweis Sachbereich natürliche Radioaktivität: Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU [1] nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m³ oberhalb der Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen.</p>	<p>Hinweis - kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen, Genehmigungen und Verfahren beachtet.</p>

	Beschl. Vorl. Nr. 54/73	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01311 Dresden			Hinweis Sachbereich Geologie: Angaben im Kap. 3.3.2.1 der Begründung sowie der Steckbriefe im Umweltbericht sollten in Teilbereichen konkretisiert und ergänzt werden. Zu Kap. 3.2.4.4 Schutzgebiete – Trinkwasser sollten unter entsprechendem Link die bestehenden Trinkwasserschutzgebiete recherchiert werden. Unter diesem Link ist das QG Ameisenloh nicht (mehr) ausgewiesen. Der Sachverhalt ist zu prüfen.	Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Begründung werden die einzelnen Textpassagen konkretisiert und ergänzt. Die entsprechenden Abbildungen werden aktualisiert. Das QG Ameisenloh ist in der Liste und Karte des LFULG weiterhin als Schutzgebiet ausgewiesen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Beschl.-Vorl. Nr 54/73 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
		Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01311 Dresden			Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1. Auf die DIN 4149:2005-4 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) wird hingewiesen.	Hinweis- kein Abwägungsbedarf Der Hinweis zu den Bestimmungen Bauen in der Erdbebenzone erfolgt im Kap. 3.6 Nutzungseinschränkungen und Restriktionen.
9		Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen	30.10.15 bzw. 17.12.15	14.01.16	Hinweise/Anmerkungen: Die gewerblichen Interessenlagen der ansässigen Unternehmen finden im Text- und im Planteil erkennbar Berücksichtigung hinsichtlich einer verbesserten Standort- und Planungssicherheit.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/74	Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen			Bedenken: Die im Textteil S. 90 ausgewiesene gewerbliche Reservelfläche (5,3 ha) sollte dahingehend korrigiert werden, dass die Potenzialfläche an der Oelsnitzer Straße (neben Straßenmeisterei) hier nicht als hochwertige Gewerbefläche in der Flächenbilanz (Nr.1.6) ausgewiesen wird. Somit stünden bis 2030 nur etwa 3 ha freie Fläche zur gewerblichen Neubebauung in Adorf bereit. Aus diesem Grund empfehlen wir der Kommune, weitere Potenzialflächen für Gewerbe stadplanerisch zu untersuchen, um einer möglichen Flächennachfrage aus der Wirtschaft auch künftig entsprechen zu können.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Der Themenbereich Flächenausweisung für Neuinanspruchnahmen wird generell geprüft und entsprechend der Bedenken weiterer Träger öffentlicher Belange überarbeitet. Dabei wird es aber aufgrund der Tallage sowie der naturschutzrechtlichen Beschränkungen nicht zu wesentlich mehr Flächenausweisungen für die gewerbliche Entwicklung kommen können. Beschl.-Vorl. Nr 54/74 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/75	Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen			Hinweis: Die Darstellungen zum SPNV im FNP-Textteil (S. 101) müssen und zum ÖPNV sollten auf der Basis der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Vogtland 2015 aktualisiert werden.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Textpassagen werden entsprechend der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Vogtland 2015 korrigiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/75 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/76	Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen			Hinweis: Wir vermissen jedoch Aussagen zur langfristigen Verminderung des Lärm- und Abgasproblems im innerstädtischen Bereich der B 92 (Elsterstraße), um die Akzeptanz des gewerblichen Schwerverkehrs hier zu verbessern. Ein Verweis auf landschaftsplanerische Aspekte (S. 98) erscheint hier nicht ausreichend.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um weitere Aussagen zu möglichen Maßnahmen zur langfristigen Verminderung des Lärm- und Abgasproblems ergänzt. Generell ist aber zu bemerken, dass nur eine Verlagerung des Verkehrs eine wirkungsvolle Maßnahme darstellt. Beschl.-Vorl. Nr 54/76 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/77	Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen			Hinweis: Die Darstellungen zu den Einzelhandelsbetrieben und deren Verortung sollte anhand der Verkaufsflächen-Bestandserhebung des Handelsatlas 2015 geprüft und aktualisiert werden.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussagen werden aktualisiert und konkretisiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/77 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/78	Industrie- und Handelskammer Regionalkammer Plauen Friedensstraße 32 08523 Plauen			Hinweis: Aktualisierung der Freizeitbuslinien Vogtland (S 135).	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Beschl.-Vorl. Nr 54/78 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
10		Kreishandwerkerschaft Vogtland Obere Bahnhofstraße 23 08209 Auerbach	30.10.15 bzw. 17.12.15	3.11.15	Hinweis: Keine Einwände, wenn die im Gebiet ansässigen Handwerksbetriebe in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt und behindert werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der FNP hat keine direkte Auswirkung auf die Nutzung der einzelnen Grundstücke. Lediglich bei Nutzungsänderungen ist diese den Ausweisungen des FNP anzupassen. Nutzungsbeschränkungen entstehen auf Basis gesetzlicher Grundlagen.
11		Zweckverband ÖPNV Verkehrsverbund Vogtland Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach	30.10.15 bzw. 17.12.15	23.11.15 05.01.16	Hinweise: zu Textpassagen im Punkt 2.1.1.3.2 und 2.1.2.3.1.	Hinweis – kein Abwägungsbedarf. die Textpassagen sind dem LEP bzw. RP entnommen
	Beschl. Vorl. Nr. 54/79	Zweckverband ÖPNV Verkehrsverbund Vogtland Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach			Anregungen: Zu den textlichen Aussagen im Pkt. 3 (S. 34), Pkt. 3.9.1 und 3.9.1.4 der Begründung wurden sachbezogene Ergänzungen gegeben.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt, die Textaussagen werden entsprechend dem aktuellen Stand korrigiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/79 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/80	Zweckverband ÖPNV Verkehrsverbund Vogtland Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach			Hinweis/Anregungen: Der Nahverkehrsplan (NVP) für den Nahverkehrsraum (NVR) Vogtland wurde 2015 fortgeschrieben. In der Folge ist jetzt die 3. Fortschreibung zum NVP NVR Vogtland gültig. Es sollten die veränderten Aussagen und Zielstellungen in die Begründung übernommen werden.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt, die Textpassagen werden entsprechend dem aktuellen Stand korrigiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/80 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

12		Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Adorf Kärnerstr. 1 08261 Schöneck	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
13		Landestalsperrenverwaltung Betrieb Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster Muldenstraße 08309 Eibenstock	30.10.15 bzw. 17.12.15	06.01.16	Hinweise/Bedenken: Hinsichtlich des FNP bleiben die Belange der Landestalsperrenverwaltung unberührt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände zum genannten FNP.	Belange nicht berührt - kein Abwägungsbedarf
14		BUND Landesverband Sachsen e.V Landesgeschäftsstelle Straße der Nationen 122 09111 Chemnitz	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
15	Beschl. Vorl. Nr. 54/81	NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig	30.10.15 bzw. 17.12.15	25.01.16	Bedenken: Das Sondergebiet 1.19 (Photovoltaik) wird abgelehnt. Es soll auf einer Fläche entstehen, die in der amtlichen Biotopkartierung als ein besonders geschütztes Biotop erfasst ist.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt und auf die Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik an dieser Stelle verzichtet. Beschl.-Vorl. Nr 54/81 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
		NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig			Hinweis: Zum Gewerbegebiet 1.4 ist anzumerken, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Teil der Erweiterungsfläche in der Schutzzone II des Naturparkes befindet. Hier schließen wir uns den Ausführungen des Landschaftsplanes an. Eine Erweiterung nach Westen ist innerhalb der Entwicklungszone möglich.	Hinweis -kein Abwägungsbedarf: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Gewerbegebiet gibt es einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Es sind keine Flächen in der Schutzzone II betroffen.
	Beschl. Vorl. Nr. 54/82	NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig			Hinweis: Für das Gewerbegebiet 1.6 spielen die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgebiete NP und LSG eine untergeordnete Rolle, da die beplante Fläche außerhalb des LSG liegt und in der Entwicklungszone des NP, in der eine Nutzung als Gewerbegebiet möglich ist. Sicherzustellen ist aber eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit, da hierbei auch das „Hineinwirken“ und Summationseffekte eine Rolle spielen können. Sehr wahrscheinlich wird es nicht möglich sein, die gesamte Planfläche für Gewerbeansiedlungen zu verwenden.	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird bei weiter erforderlichen Planverfahren Beachtung finden. Beschl.-Vorl. Nr 54/82 Abstimmergebnis: Ja: 14 Nein: 1 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/83	NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig			Hinweis: Öko-Konten sind sinnvoll, aber das Funktionieren derselben ist im FNP sowie LP falsch dargestellt. Beim Öko-Konto geht es um Kompensation von Eingriffen auf der Basis konkreter Maßnahmen, nicht um Geldleistungen. Ausgleichsabgabe wird finanziell in den Naturschutzfonds Sachsens eingezahlt.	Abwägungsvorschlag: Die Textpassage wird entsprechend konkretisiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/83 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/84	NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig			Hinweis: Die Waldmehrkonzepktion erscheint als Instrument im FNP ungeeignet, da sie bei 45 % Waldanteil im Planungsgebiet in jedem Einzelfall zu hinterfragen ist, da sich u. U. Kontroversen zu anderen Zielen des FNP ergeben (u. a. Landschaftsbild, Biotopschutz)	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis ist zwar generell richtig, trotzdem bildet die erstellte Waldmehrkonzepktion die Grundlage für die Planung gewollter bzw. erforderlicher Aufforstungsmaßnahmen. Beschl.-Vorl. Nr 54/84 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
		NABU Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig			Anmerkungen: Es wird in weiteren Punkten auf erforderliche redaktionelle und sachliche Ergänzungen, Richtigstellungen im Begründungstext vom FNP und LP hingewiesen.	Anmerkung -kein Abwägungsbedarf. Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.
16	Beschl. Vorl. Nr. 54/85	DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig	30.10.15 bzw. 17.12.15	20.01.16	Hinweis/Anregungen: Im Bereich des Bf Adorf/Vogtl. sind die Flächen bahnrechts der Bahnstrecke bereits von der Bahnbetriebszwecken freigestellt. Diese Flächen sind nicht mehr als Bahnanlagen auszuweisen.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die genannten Flächen werden nicht mehr als Bahnanlagen, sondern entsprechend der angrenzenden Flächenausweisung ausgewiesen. Beschl.-Vorl. Nr 54/85 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
	Beschl. Vorl. Nr. 54/86	DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig			Bedenken: Die Flächen des EG Adorf/Vogtl. und umseits davon sind noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Gleiches gilt für weitere Flächen entlang der Bahnanlagen. Die Einbeziehung des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Dresden wird für erforderlich gehalten.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Das Eisenbahnbundesamt wird beteiligt und die Flächen entsprechend der konkreten Freistellungen bzw. entsprechender Bahnbetriebszwecke ausgewiesen. Beschl.-Vorl. Nr 54/86 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
		DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig			Hinweis: Hinweis zur Richtigkeit des Satzes 2 unter Punkt 2.1.1.3.2 aus der Sicht der DB.	Hinweis -kein Abwägungsbedarf: Es handelt sich lediglich um die Zielwiedergabe (Z.3.3.13) des LEP, nicht Aussage/Ziel der Stadt.
		DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig			Hinweis: Neupflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bei Bepflanzungen ist die DB Richtlinie 882 zu beachten.	Hinweis -kein Abwägungsbedarf: Evtl. Pflanzmaßnahmen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und unterliegen generell den geltenden Gesetzlichkeiten.
		DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig			Hinweis: zum Kabel- und Leitungsbestand der DB sowie erforderlichen Sicherheitsabständen	Hinweis – kein Abwägungsbedarf: Auf die Sicherheitsabstände wird im Punkt 3.6 Nutzungseinschränkungen und Restriktionen hingewiesen.

	Beschl. Vorl. Nr. 54/87	DB Service Immobilien GmbH Kundenteam Netz Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig			Hinweis: Pkt. 3.9.1.4 Begründung Hier ist ggf. eine genauere Differenzierung zu treffen. Zuständig für die Eisenbahninfrastruktur ist das Regionalnetz Mittelsachsen der OB Netz AG (Sitz in Sachsen). Der Verkehr selbst wird durch Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt. Diese EVU erhalten den Auftrag für eine bestimmte Vertragsdauer durch den jeweils zuständigen Zweckverband. Die Vogtlandbahn gehört nicht zur OB Region AG Region Südost.	Abwägungsvorschlag: Die Textpassagen werden entsprechend präzisiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/87 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
17		Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Bereich Netzplanung Südwestpark 15 90449 Nürnberg	30.10.15 bzw. 17.12.15	28.12.15 25.01.16	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Belange nicht berührt - kein Abwägungsbedarf
18	Beschl. Vorl. Nr. 54/88	Zweckverband Wasser/ Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen	30.10.15 bzw. 17.12.15	07.01.16	Hinweis: Abwasser: Der Punkt 3.9.2 Z zur Abwasserentsorgung in der Begründung Teil I FNP ist in Teilen zu korrigieren. Nachfolgende Orte und Ortsteile sind an die Kläranlage Adorf angeschlossen: Adorf, Markneukirchen, Arnsgrün, Wohlhausen, Bad Elster, Siebenbrunn, Sohl, Landwüst, Mühlhausen, Erlbach, Raun, Gopplasgrün Des Weiteren erfolgen Hinweise zum bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept und dessen Aussagen.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Der Punkt 3.9.2.2 der Begründung wird entsprechend der Aussagen der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland sachlich ergänzt und korrigiert. Beschl.-Vorl. Nr 54/88 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
19		Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 09095 Chemnitz	30.10.15 bzw. 17.12.15	26.11.15	Hinweis: Es erfolgten Hinweise zur Lage und Baubeschränkungen zu den Mittel- und Niederspannungsnetzen des Unternehmens (im FNP nicht dargestellt). Hinweis auf die DGUV Vorschrift 38, §16. Hinweis, dass bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich von Fernmeldekabeln die envia TEL GmbH zwecks Umverlegungs- und Sicherungsmaßnahmen zu beteiligen ist.	Hinweis – kein Abwägungsbedarf: Das Mittel- und Niederspannungsnetz des Unternehmens ist nicht im FNP dargestellt. Die Hinweise betreffen die Bauausführung.
20	Beschl. Vorl. Nr. 54/89	inetz GmbH Postfach 41 14 78 09030 Chemnitz	30.10.15 bzw. 17.12.15	15.12.15 07.01.16	Hinweis 15.12.15: Der Gasnetzbetreiber ist nicht mehr die Erdgas Südsachsen GmbH (Seite 66 Begründung). Unvollständige Darstellung der Gastransportleitung MOP 16.	Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung sowie Planteil geändert. Beschl.-Vorl. Nr 54/89 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

	Beschl. Vorl. Nr. 54/90				Hinweis 7.1.16: Punkt 3.9.2 .4 Energieversorgung/Erdgas: 2. Satz: ändern in "Die Versorgung erfolgt vom regionalen Hochdruckgasleitungssystem ... " 3. Satz: ändern in " Eine Erweiterung des Gasversorgungsnetzes ist seitens des Versorgers unter Beachtung wirtschaftlicher Randbedingungen möglich."	Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden beachtet die Begründung entsprechend ergänzt. Beschl.-Vorl. Nr 54/90 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
21		Erdgas Südsachsen GmbH Hammerstraße 86 08523 Plauen	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
22		Wohnungsbaugenossenschaft Adorf e.G. Goethestraße 2 08626 Adorf	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
23		Wohnungsbaugenossenschaft Oberes Vogtland e.G. Schillerstraße 53 08626 Adorf	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
24		Wohnungsbaugesellschaft mbH Schillerstraße 23 08626 Adorf	30.10.15 bzw. 17.12.15		Kein Rücklauf	
25	Beschl. Vorl. Nr. 54/91	Gemeinde Eichigt Markt 1 08606 Oelsnitz/Vogtl.	30.10.15 bzw. 17.12.15	21.01.16	Bedenken: Die Gemeinde Eichigt stimmt dem Entwurf des Adorfer Flächennutzungsplanes grundsätzlich zu. Bitte beachten Sie die erforderliche Korrektur im Bereich der Gemarkungen Gettengrün und Bergen.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die damalige Klarstellungssatzung ist aufgehoben. Die Gemarkungsgrenzen werden noch einmal überprüft. Beschl.-Vorl. Nr 54/91 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0
26		Gemeinde Mühlental Sonnenwirbel 3 08261 Schöneck/Vogtl.	30.10.15 bzw. 17.12.15	15.12.15	Die Belange der Gemeinde Mühlental sind durch o.g. Planung nicht betroffen. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Belange nicht berührt - kein Abwägungsbedarf
27		Stadt Markneukirchen Am Rathaus 2 08258 Markneukirchen	30.10.15 bzw. 17.12.15	23.11.15 21.01.16	In der Sitzung vom 10.11.20 15 hat der Technische Ausschuss der Stadt Markneukirchen die Planung der Stadt Adorf zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Markneukirchen gibt es keine Einwendungen.	Belange nicht berührt - kein Abwägungsbedarf
28	Beschl. Vorl. Nr. 54/92	Staatsbad Bad Elster Kirchplatz 1 08648 Bad Elster	30.10.15 bzw. 17.12.15	26.01.16	Hinweise/Anregungen: Im südlichen Teil, Gemarkungsgrenze zu Bad Elster befinden sich Flächen im Eigentum und Nutzung der Stadt Bad Elster und der Sächsischen Staatsbäder GmbH. Nutzung der Flächen der Sächsischen Staatsbäder GmbH – Gewinnung, Aufbereitung und Ablagerung von Moor, Gewinnung von Sole, Teile des Betriebshofes. Nutzung der Flächen Stadt Bad Elster - Großparkplatz.	Abwägungsvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Auf die Nutzung der Flächen wird in der Begründung unter dem Punkt 3.2.2.2 Lagerstätten hingewiesen. Neben einem Hinweis unter dem Punkt 3.9.1.3 Ruhender Verkehr - wird die Fläche im FNP als Verkehrsfläche dargestellt. Beschl.-Vorl. Nr 54/92 Abstimmergebnis: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltungen: 0

29		Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden August-Bebel-Str. 10 01219 Dresden	19.02.15	23.03.16	Hinweise/Anregungen: Eisenbahnbetriebsanlage, die zur Eisenbahnstrecke 6270 Plauen (Vogtl) oberer Bf - Bad Brambach - Grenze OB/CD – Vojtanov und Strecke 6663 Muldenberg - Adorf (Vogtl) gehören, gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt. Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. Erforderlich ist in diesem Fall eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken im Sinne des § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden zu beantragen ist.	Hinweise - kein Abwägungsbedarf: Die Hinweise werden generell beachtet.
		Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden August-Bebel-Str. 10 01219 Dresden			Hinweis: Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf: Die Hinweise werden generell beachtet.
		Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden August-Bebel-Str. 10 01219 Dresden			Hinweis: Für den Ausbau und die Elektrifizierung der durchgängig zweigleisigen Strecke zwischen Plauen Bad Brambach-DB Grenze liegt kein Antrag auf ein planungsrechtliches Zulassungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt vor.	Hinweis - kein Abwägungsbedarf: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum geplanten zweigleisigen Ausbau sowie der Elektrifizierung der Strecke entspricht den Zielsetzungen Z 3.3.13 der gültigen LEP und entzieht sich der Planungshoheit der Gemeinde.
30		Bürger			Von Seiten der Bürger gab es keine Bedenken und Anregungen zum Planentwurf.	

TOP 6.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert:

Baustelle Waldbad

- die Arbeiten für dieses Jahr liegen in den letzten Zügen
- nachdem die Folien in den Becken verschweißt wurden, werden diese derzeit mit Wasser gefüllt
- der Probelauf kann erst im Frühjahr erfolgen
- die Arbeiten an den Außenanlagen laufen noch, Humus- und Pflanzarbeiten erfolgen je nach Witterung

- kleinere Restarbeiten müssen ins nächste Jahr verschoben werden
- der aktuelle Kostenstand wird, wie angekündigt, zur nächsten HA-Sitzung präsentiert
- leider wurden die Liegewiesen teilweise wieder durch Wildschweine umgewühlt

Baustelle Klein Vogtland

- hier wird die Teichkrone entlang des Weges mit großen Wasserbausteinen befestigt, da es hier bereits zu deutlichen Ausspülungen kam
- die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel im Budget Botanischer Garten/ Klein Vogtland

Herr Bürgermeister Schmidt gibt des Weiteren bekannt, dass die Tafel im Freiburger Tor wieder angebracht wurde. Diese wurde nun besprüht und wird ein weiteres Highlight für die Gäste des Weihnachtsmarktes sein.

Stadträtin Lamprecht fragt an, wann die Beleuchtung des Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz zugeschaltet wird.

Stadtbaumeister Herr Beine teilt mit, dass es Probleme mit der Zeitschaltung gibt. Voraussichtlich kann die Beleuchtung ab Mittwoch erfolgen.

Herr Bürgermeister Schmidt erinnert abschließend an die kommende Stadtratssitzung am 16.12.2019, welche bereits 18.00 Uhr beginnt. Tagesordnungspunkte werden unter anderem die Vergaben zum Teich in Rebersreuth bzw. Aussichtsturm im Remtengrün und der Jahresabschluss 2018 sein.

Ende des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung um 20.57 Uhr.

Rico Schmidt		Stadträtin	
Bürgermeister	Liane Lamprecht

Protokollant		Stadträtin	
Eric Schreiner	Sylvia Dobberkau